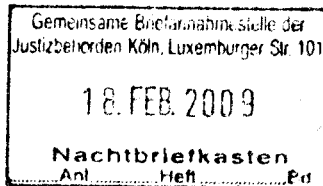
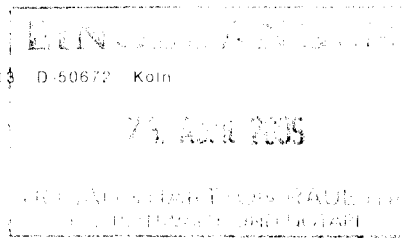


Heuking Kuhn Luer Wojtek Magnusstraße 13 D-50672 Köln

Landgericht Köln
28. Zivilkammer
Luxemburger Straße 101

50939 Köln



Dr. Wilhelm Moll, LL.M.

T +49 (0)221 20 52-312
F +49 (0)221 20 52-1
w.moll@heuking.de

Assistentin:
Rita Wessely-Hernet
r.wessely@heuking.de

Magnusstraße 13
50672 Köln
www.heuking.de

Bitte stets angeben:
AktNr. 50160-09/5017/we/by

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Köln, 18.02.2009

1. der Dalli-Werke GmbH & Co. KG, durch die Komplementärin Dalli Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft und diese durch die Geschäftsführung vertreten, die ihrerseits durch den Geschäftsführer Ulrich Grieshaber vertreten wird, Zweifaller Straße 120, 52224 Stolberg,

Antragstellerin zu 1),

2. der Mäurer + Wirtz GmbH & Co. KG, durch die Mäurer + Wirtz Verwaltungsgesellschaft mbH und diese durch die Geschäftsführung vertreten, die ihrerseits durch den Geschäftsführer Johannes Verhoog vertreten wird, Zweifaller Straße 120, 52224 Stolberg,

Antragstellerin zu 2),

3. der Glockengasse KÖLN GmbH, durch die Geschäftsführung vertreten, die ihrerseits durch den Geschäftsführer Johannes Verhoog vertreten wird, Zweifaller Straße 120, 52224 Stolberg,

Antragstellerin zu 3),

gegen

1. den BCG Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V. - BRD Dachverband -, durch das Vorstandsmitglied Andreas Meyer vertreten, Dohmengasse 7, 50829 Köln,

Antragsgegner zu 1),

2. den Herrn Andreas Meyer, Dohmengasse 7, 50829 Köln,

Antragsgegner zu 2),

wegen: Unterlassung.

Wir bestellen uns hiermit zu Verfahrensbevollmächtigten für die Antragstellerinnen.

Wir werden beantragen,

gegen die Antragsgegner wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung die folgende einstweilige Verfügung zu erlassen:

Den Antragsgegnern wird zur Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten und im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren aufgegeben, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Antragstellerinnen mit den nachstehend wiedergegebenen Äußerungen zum Kaufboykott gegen Produkte

- der Antragstellerin zu 1): Dalli-Waschmittel
- der Antragstellerin zu 2): Parfüm und Aftershave-Kollektion von Tabac, Tosca, Nonchalance
- der Antragstellerin zu 3): 4711

aufzurufen:

BCG

Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V.
 BfD Deutschland - gemeinnütziger, nationaler Verein

- [Über uns](#)
- [Contergan](#)
- [Infos](#)
- [Aktivitäten](#)
- [Boycott](#)
- [Presse](#)
- [Spenden](#)
- [Kontakt](#)

- **[Kaufboykott](#)**
 - [Warum rufen wir zum Kaufboykott auf?](#)
 - [Was soll ich boykottieren?](#)
 - [Warum sollen nunmehr Medikamente von Grünenthal in den Kaufboykott mit eingeschlossen werden?](#)
 - [Warum soll ich bei dem Kaufboykott mitmachen?](#)

KAUFBOYKOTT

Warum rufen wir Conterganopfer zum Kaufboykott auf?



Der Duft von Contergan.

Die gesamte Schadensabwicklung im Conterganskandal diene nur dazu, die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz hinsichtlich des angerichteten Gesamtschadens (ca. 5 Milliarden €) zu verschonen und uns Conterganopfer auf unsere Gesundheitsschäden sitzen zu lassen. Die bisherigen Entschädigungslösungen decken nicht einen Bruchteil dieses Schadens.

Sie wurden uns von der Firma Grünenthal aufgezwungen.

Sie dienten nur dazu, uns zu entrechteten und Grünenthal zu entlasten.

Die gesamte Schadenslast tragen weiterhin wir.

Das ist Unrecht.

Dieses Unrecht akzeptieren wir nicht mehr.

Wir verlangen von Grünenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens.

Durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die

Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz ausüben und diese dazu bewegen,

sich nach 50 Jahren endlich ihrer Verantwortung zu stellen.

BCG

Bund Contergangeschädigter und Grüenthalopfer e.V.
 BRD Dachverband - grüenthalopfer.de - 10115 Berlin

- [Über uns](#)
- [Contergan](#)
- [Infos](#)
- [Aktivitäten](#)
- [Boycott](#)
- [Presse](#)
- [Spenden](#)
- [Kontakt](#)

- **Kaufboykott**
 - [Warum rufen wir zum Kaufboykott auf?](#)
 - [Was soll ich boykottieren?](#)
 - [Warum sollen nunmehr Medikamente von Grüenthal in den Kaufboykott mit eingeschlossen werden?](#)
 - [Warum soll ich bei dem Kaufboykott mitmachen?](#)

KAUFBOYKOTT

Was soll ich boykottieren?



So gründlich wie Contergan.

Unterstützen Sie uns mit einem Kaufboykott der Produkte von Mäurer & Wirtz und der Dalli-Werke.

Diese Firmen gehören den Grüenthaleigentümern, der Familie Wirtz.

Kaufen Sie nicht mehr Dalli-Waschmittel, die Parfum und

Aftershave-Kollektionen von Tabac, Nonchalance, Tosca und 4711.

Für diese Produkte gibt es im Handel genügend andere Produkte, auf die Sie ausweichen können.

Achten Sie beim Einkauf auf weitere Produkte dieser Firmen.

Wir werden bald weitere Produkte bekannt geben, die Sie boykottieren können.

Hören Sie erst mit dem Kaufboykott auf, wenn wir das öffentlich bekannt geben.

**Nutzen Sie
 unseren
 Newsletter-Service**

Hier können Sie sich für
 unseren regelmäßigen,

Kaufboykott



Der Duft von Contergan.

Warum rufen wir Conterganopfer zum Kaufboykott auf?

Die gesamte Schadensabwicklung im Conterganskandal diene nur dazu, die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz hinsichtlich des angerichteten Gesamtschadens (ca. 5 Milliarden €) zu verschonen und uns Conterganopfer auf unsere Gesundheitsschäden sitzen zu lassen.

Die bisherigen Entschädigungslösungen decken nicht einen Bruchteil dieses Schadens.

Sie wurden uns von der Firma Grünenthal aufgezwungen.

Sie dienten nur dazu, uns zu entrechten und Grünenthal zu entlasten.

Die gesamte Schadenslast tragen weiterhin wir.

Das ist Unrecht.

Dieses Unrecht akzeptieren wir nicht mehr.

Wir verlangen von Grünenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens.

Durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz ausüben und diese dazu bewegen, sich nach 50 Jahren endlich ihrer Verantwortung zu stellen.

Kaufboykott



So gründlich wie Contergan.

Was soll ich boykottieren?

Unterstützen Sie uns mit einem Kaufboykott der Produkte von Mäurer & Wirtz und der Dalli-Werke.

Diese Firmen gehören den Grünenthaleigentümern, der Familie Wirtz.

Käufen Sie nicht mehr Dalli-Waschmittel, die Parfum und Aftershave-Kollektionen von Tabac, Nonchalance, Tosca und 4711.

Für diese Produkte gibt es im Handel genügend andere Produkte, auf die Sie ausweichen können.

Achten Sie beim Einkauf auf weitere Produkte dieser Firmen.

Wir werden bald weitere Produkte bekannt geben, die Sie boykottieren können.

Hören Sie erst mit dem Kaufboykott auf, wenn wir das öffentlich bekannt geben.

Begründung:

Die Antragstellerinnen wenden sich gegen einen Aufruf der Antragsgegner zum Kaufboykott gegen Produkte der Antragstellerinnen.

I.

Zum Sachverhalt

Die Antragsgegner sind sowohl in der Broschüre (siehe unten) als auch in dem Internetauftritt (siehe unten) Boykottaufrufer.

Die Antragsgegner haben im Internet unter der URL „www.gruenenthal-opfer.de“ zum Boykott gegen Produkte der Antragstellerinnen aufgerufen. Ein Unterverzeichnis „Boykott“ findet sich dabei bereits auf der Startseite.

Glaubhaftmachung: Ausdruck der Internetseiten des Antragsgegners zu 1) „Boykott“

- Anlage AS 1 -

Die Antragsgegner haben eine Broschüre erstellt, in der sie auf den Seiten 9 und 10 zum Kaufboykott aufrufen.

Glaubhaftmachung: Vorlage der Broschüre (Original nur für das Gericht)

- Anlage AS 2 -

Diese ist auf einer Veranstaltung am 07. Februar 2009 im Renaissance Hotel in Köln ausgelegt/verteilt worden, auf der nach Kenntnis der Geschäftsführung der Antragstellerinnen ca. 200 Personen teilgenommen haben.

Glaubhaftmachung: 1. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Ulrich Grieshaber

- Anlage AS 3 -

2. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Johannes Verhoog

- Anlage AS 4 -

Die Geschäftsführung der Antragstellerinnen erfuhr von dem Boykottaufruf im Internet am 23. Januar 2009 durch ihren Justitiar. Dieser war am 22. Januar 2009 auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht worden.

- Glaubhaftmachung:**
1. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Ulrich Grieshaber (Anlage AS 3)
 2. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Johannes Verhoog (Anlage AS 4)

Die Geschäftsführung der Antragstellerinnen erfuhr von der Broschüre (Anlage AS 2) in der Woche nach dem 07. Februar 2009.

- Glaubhaftmachung:**
1. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Ulrich Grieshaber (Anlage AS 3)
 2. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Johannes Verhoog (Anlage AS 4)

1. Beteiligte

Die Antragstellerin zu 1) stellt Körperpflegemittel und Reinigungsmittel her (Beispiel: Dalli-Waschmittel).

Die Antragstellerin zu 2) stellt Parfümerie- und Körperpflegeprodukte her (Beispiele: Parfüm und Aftershave-Kollektion von „Tabac“, „Tosca“, „Nonchalance“).

Die Antragstellerin zu 3) bringt „4711“ Echt Kölnisch Wasser in den Verkehr.

Das Gesellschaftskapital der Antragstellerin zu 1) (Kommanditkapital und Stammkapital der Komplementärin) wird zu 55,3% vom Gesellschafterstamm Dr. Hermann Wirtz, zu 36,7% vom Gesellschafterstamm Michael Wirtz und zu 8% vom Gesellschafterstamm Gottwald/Höfermann-Kiefer gehalten.

Die Antragstellerin zu 1) hält zu 100% das Kommanditkapital der Antragstellerin zu 2). Die Antragstellerin zu 1) ist darüber hinaus zu 100% am Stammkapital der Komplementärin der Antragstellerin zu 2) beteiligt. Das Gesellschaftskapital der Antragstellerin zu 3) wird zu 100% von der Antragstellerin zu 2) gehalten.

Die Antragstellerin zu 1) beschäftigt ca. 1500 Arbeitnehmer einschließlich verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Antragstellerin zu 2). Die Antragstellerin zu 2) beschäftigt ca. 350 Arbeitnehmer. Die Antragstellerin zu 3) beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer.

- Glaubhaftmachung:**
1. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Ulrich Grieshaber (Anlage AS 3)
 2. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Johannes Verhoog (Anlage AS 4)

Der Antragsgegner zu 1) informiert u.a. auf seiner Webseite über den aktuellen „Stand in Sachen Contergan“. Der im Antrag eingeblendete Boykottaufruf erscheint, wenn man die Unterseite „Boykott“ aufruft. Dieser ist gleichlautend und lediglich in anderer systematischer Anordnung auch in der Broschüre (Anlage AS 2) enthalten.

Der Antragsgegner zu 2) ist einer von drei einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und 1. Vorsitzender des Antragsgegners zu 1). Der Antragsgegner zu 2) ist in den Impresen des Internetauftritts (Anlage AS 1) und der Broschüre (Anlage AS 2) mit dem Hinweis „c/o“ und seiner Postanschrift aufgeführt. Die Verantwortlichkeit i.S.d. Impressumspflicht des § 8 LPG NW für die Broschüre bzw. des § 55 RStV und des § 5 Abs. 2 TMG für den Internetauftritt wird damit zwar nicht ausdrücklich, formulierungsmäßig benannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Impressumspflicht durch die Angaben des Antragsgegners zu 2) inhaltlich und materiell erfüllt ist. Ein bewusster Verstoß gegen die Impressumspflicht kann nicht ohne weiteres unterstellt werden. Der Antragsgegner zu 2) ist angesichts dessen der „Verantwortliche“.

2. Contergan-Fall

Der Boykottaufruf nimmt auf die Contergantragödie Bezug und versucht, Druck auszuüben, damit entweder die Grünenthal GmbH (früher mit „Chemie Grünenthal GmbH“ firmierend) oder die Grünenthaleigner (Familie Wirtz) Zahlungen erbringen.

Die Grünenthal GmbH stellt pharmazeutische Produkte her. Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich in der Weise dar, daß - mittelbar - die Gesellschafterstämme wie folgt beteiligt sind:

- Gesellschafterstamm Dr. Hermann Wirtz 25,4 %,
- Gesellschafterstamm Michael Wirtz 25,5 %,
- Gesellschafterstamm Dr. Andreas Wirtz 12 %,
- Gesellschafterstamm Dr. Franz Wirtz 12 %,

- Gesellschafterstamm Gottwald/Höfermann-Kiefer 25,1 %.

Der Conterganproblematik liegt im wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde.

Die deutsche Bevölkerung hatte nach dem 2. Weltkrieg und insbesondere in den späten 40iger und frühen 50iger Jahren des 20. Jahrhunderts mit erheblichen Anstrengungen und Sorgen zu kämpfen, die sich oftmals in massiven Schlafstörungen und in einer seinerzeit ständig ansteigenden Selbstmordrate auswirkten. Seinerzeit stellten Barbiturate die am häufigsten verwendete Substanzklasse bei der Herstellung von Schlafmitteln dar. Sie hatten jedoch aufgrund ihres extremen Suchtpotentials und ihrer hohen Toxizität mitsamt einer sich häufenden Verwendung zum Suizid negative Auswirkungen auf die Bereitschaft der Ärzte, zum Verschreiben dieser Mittel. Die Grünenthal GmbH erfand 1954 den Wirkstoff Thalidomid. Er war nicht toxisch und versprach deshalb, das mit der Verwendung barbituratgestützter Schlafmittel einhergehende Problem zu lösen. Es konnte insbesondere den Ärzten die Last nehmen, daß sich ein Patient durch ein verschriebenes Medikament umbringen konnte. Die Grünenthal GmbH ließ den Wirkstoff Thalidomid auf der Grundlage des damaligen Wissensstandes und unter Beachtung aller geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in branchenüblicher Weise erforschen und testen. Es wurden von den damit beauftragten deutschen Universitätskliniken durchgehend positive Ergebnisse erzielt. Die klinischen Prüfer bestätigten die nicht toxischen und zugleich schlafauslösenden Eigenschaften des Wirkstoffs Thalidomid. Alles, was zu dieser Zeit in Deutschland an wissenschaftlichen Verfahren zur Prüfung von neuen Medikamenten bekannt war und als gängige Praxis angewendet wurde, wurde von der Grünenthal GmbH eingehalten. 1956 meldete die Grünenthal GmbH den Arzneistoff unter dem Namen „Contergan“ bei der Gesundheitsabteilung des zuständigen nordrhein-westfälischen Innenministeriums an. Die Abgabe des Mittels sollte aufgrund seiner nicht toxischen Eigenschaften rezeptfrei erfolgen. Die Landesbehörde teilte noch im selben Jahr mit, daß keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnis bestünden. Die Grünenthal GmbH nahm Ende 1957 den Verkauf von „Contergan“ und „Contergan forte“ in Deutschland und für den Export auf. Letzteres geschah im wesentlichen durch die Vergabe von Lizenzen an Lizenznehmer im Ausland. Die positiven Eigenschaften des Präparats führten zu einer schnell wachsenden Verwendung sowohl durch die Ärzteschaft als auch durch eine Selbstmedikation von Patienten. Contergan überflügelte schnell alle bis dahin bekannten Beruhigungs- und Schlafmittel. Seine Eigenschaften wurden in der Presse

erörtert. So wurde z.B. berichtet, daß ein Selbstmordversuch mit 144 Tabletten Contergan ohne bleibende Schäden verlaufen war.

Ende der 50iger Jahre kam es vermehrt zu Geburten von Kindern mit Mißbildungen. Ein Zusammenhang mit der Einnahme von Contergan durch die Mütter der Kinder wurde jedoch nicht gesehen. Man stellte bei Erklärungsversuchen vielmehr auf Atomwaffentests als Ursache ab. Diesem Verdacht wurde durch eine eigens von der Bundesregierung gebildeten Arbeitsgruppe nachgegangen. Der Hamburger Kinderarzt Dr. Lenz äußerte am 16. November 1961 den ersten Verdacht dahingehend, daß es einen Zusammenhang zwischen der Contergan-Einnahme von Müttern und den Fehlbildungen geben könnte. 12 Tage danach zog die Grünenthal GmbH alle thalidomidhaltigen Präparate („Contergan“ und „Contergan forte“) vom Markt zurück und gab den entsprechenden Verdacht auch an seine Lizenznehmer weiter. Die Teratogenität (Schädigung von ungeborenem Leben) von Thalidomid wurde trotz intensiver Forschungen erst 1964 und damit drei(!) Jahre nach der Marktrücknahme wissenschaftlich belegt. Es stellte sich heraus, daß die Einnahme von Thalidomid während eines Zeitfensters von 15 Tagen im zweiten Schwangerschaftsmonat zu den Mißbildungen führte (30. bis 45. Tag der Schwangerschaft).

Sieben Jahre nach der Marktrücknahme wurde Anklage gegen neun leitende und wissenschaftliche Angestellte der Grünenthal GmbH erhoben, wobei zwei unterschiedliche Sachverhaltskomplexe zur Entscheidung standen (Nervenschäden und Mißbildungen). Das Verfahren wurde mit Beschluß vom 18. Dezember 1970 eingestellt. Die Strafkammer hielt nach dem Verfahrensstand ein Verschulden im Bereich der Mißbildungen für nicht erwiesen, auch wenn es als Ergebnis weiterer Beweisaufnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen wurde. Verschuldensrelevante Aspekte drängten sich aber keinesfalls auf. Ein Verschulden sei jedoch allenfalls im Maße des „Geringen“ vorstellbar. Es sei nicht wahrscheinlich, daß die Mißbildungen vorhersehbar gewesen seien (S. 57-60 des Einstellungsbeschlusses). Es wurde - auch - festgehalten, daß die Tragödie nach menschlichem Ermessen nicht vermeidbar gewesen sei.

3. Rechtliche Bewältigung der Contergantragödie

Angesichts von Schadenersatzforderungen kam es am 10. April 1970 zu einer vergleichsweisen Regelung zwischen den Conterganopfern bzw. deren Treuhändern und der Grünenthal GmbH. Diese wurde durch das am 17. Dezember 1971 verkündete

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ BGBl I S. 2018 (im folgenden „StHG“ genannt) ersetzt.

§ 1 Abs. 1 StHG sieht die Errichtung einer Stiftung vor. § 2 Nr. 1 StHG regelt als Zweck der Stiftung u. a., daß Leistungen an Behinderte erbracht werden, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mütter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können. § 4 StHG regelt die Aufbringung des Stiftungsvermögens dahingehend, daß die Grünenthal GmbH 100 Mio. DM zzgl. Zinsen aufbringt. Die Stiftung untersteht nach § 11 Abs. 1 StHG der Aufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dieses benennt auch die Mitglieder des Stiftungsvorstandes. § 14 StHG sieht im einzelnen Art und Umfang der an die Berechtigten zu erbringenden Leistungen vor. § 23 Abs. 1 StHG legt fest, daß alle etwa bestehenden Ansprüche gegen die Grünenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte erlöschen. Die Stiftungsleistungen werden nach einem in §§ 19, 20 StHG geregelten Verfahren bewilligt. Die Verfassungsgemäßheit des StHG wurde in der Folgezeit vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt, und zwar insbesondere auch im Hinblick auf den Ausschluß jeglicher Ansprüche der Geschädigten gegen die Grünenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte (BVerfG 08.07.1976 - 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75, BVerfGE 42, S. 263 ff. = DVBl. 1976, S. 710 ff. = JZ 1977, S. 78 ff.). Die Bundesmittel der Stiftung wurden in der Zwischenzeit aufgestockt. Die Bundesregierung trägt seit 1997 die laufenden jährlichen Aufwendungen. Die Stiftung hat bis Ende 2007 mehr als 435 Mio. € an die Betroffenen gezahlt. Sie betreut derzeit 2696 Contergan geschädigte Personen 2493 in Deutschland und 203 im Ausland).

Das StHG wurde mit Wirkung ab dem 19. Oktober 2005 durch das Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz vom 13. Oktober 2005 BGBl I 2005 S. 2967 - im folgenden „ContStiftG“ genannt -) abgelöst. § 12 sieht als leistungsberechtigten Personenkreis diejenigen vor, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können. Die Leistungen müssen nach § 13 StHG geltend gemacht worden sein.

Die Contergangeschädigten erhalten nach dem ContStiftG über sämtliche Leistungen hinaus, die behinderte und nicht behinderte Menschen durch den Staat erhalten, soweit diese solcher Leistungen mangels eigenen Einkommens oder Vermögens

bedürfen, eine lebenslängliche Rente. Diese wurde durch Beschluss des Bundestags zum 1. Juli 2008 verdoppelt auf bis zu 1.090,00 € monatlich. Die Betroffenen erhalten diese Rente über alle sonstigen Leistungen hinaus, die den Lebensunterhalt sichern.

4. Opferverbände

Der die ganz große und überwiegende Mehrheit der Conterganopfer in der Bundesrepublik Deutschland repräsentierende Verband ist der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. mit Sitz in Köln. Er hat Forderungen an die Bundesregierung und an die Grünenthal GmbH gerichtet.

- Glaubhaftmachung:**
1. Forderungskatalog vom 19. Oktober 2007
- **Anlage AS 5** -
 2. Forderungskatalog vom 23. Februar 2008
- **Anlage AS 6** -

Der Bundestag hat eine Verdopplung der Rentenleistungen beschlossen, die damit bis zu 1.090,00 € im Monat betragen. Die Grünenthal GmbH hat einen weiteren, zusätzlichen Geldbetrag in Höhe von 50 Mio. € zugesagt (FAZ vom 08. Mai 2008, S. 11).

Der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. ist ausweislich des Auszugs aus dem Vereinsregister - **Anlage AS 7** - im Juni 1963 gegründet worden und ist anerkannter Gesprächspartner der Politik.

Der Antragsgegner zu 1) repräsentiert eine sehr kleine Minderheit der Contergangeschädigten. Dem Auszug aus dem Vereinsregister - **Anlage AS 8** - ist zu entnehmen, dass der Antragsgegner zu 1) im Dezember 2005 gegründet worden ist.

II.

Die Antragsgegner haben den Aufruf zum Kaufboykott gegen die Antragstellerinnen zu unterlassen, weil der Aufruf zum Kaufboykott das Recht der Antragstellerinnen am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB) in rechtswidriger Weise verletzt. Die Ansprüche sind nicht durch die an sich vorrangig anwendbaren §§ 8, 3, 4 Nr. 10 UWG ausgeschlossen.

Der Boykott stellt eine anerkannte Fallgruppe des Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, der nach Maßgabe von § 823 Abs. 1 BGB zu beurteilen und zu unterlassen ist (Bamberger/Roth/Spindler, 2003, § 823 BGB, Rdnr. 139; MünchKomm/Wagner, 4. Auflage 2004, § 823 BGB, Rdnr. 202; Staudinger/Hager, 13. Bearbeitung 1999, § 823 BGB, Rdnr. D 38). Die Anwendbarkeit des deliktsrechtlichen Schutzes nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB scheitert insbesondere nicht an der Subsidiarität des Unternehmensschutzes. In den Fällen, in denen ein Unterlassungsanspruch nach den §§ 8, 4 Nr. 10, 3 UWG nicht geltend gemacht werden kann, weil ein Boykottaufruf eine Absatzsteigerung nicht boykottierter Unternehmen nicht zum Ziel, sondern bloß als Nebeneffekt hat, ist das von der Rechtsprechung entwickelte Recht am Gewerbebetrieb ein Auffangtatbestand, der eine ansonsten bestehende Lücke im Rechtsschutz schließen muss (OLG Stuttgart 15.09.2005, GRUR-RR 2006, 20, 21; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Auflage 2008, Rdnr. 10.118). Der Boykottaufruf der Antragsgegner bewirkt eine Umsatzeinbuße der verrufenen Antragstellerinnen und damit gleichzeitig einen entsprechenden Zuwachs der dadurch begünstigten Mitbewerber. Eine nach den Grundsätzen der §§ 4 Nr. 10, 3 UWG zu beurteilende Behinderung scheidet gleichwohl aus, da die Wettbewerbsförderung Dritter nicht beabsichtigt ist, sondern lediglich als Nebenfolge in Kauf genommen wird. Es liegt ferner keine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vor, da kein Verhalten vor oder bei oder nach einem Geschäftsabschluss betroffen ist, sondern ein solches gerade ausgeschlossen werden soll. Da sonstige spezialgesetzliche Regelungen nicht bestehen, ist auf § 823 Abs. 1 BGB zurückzugreifen.

Der Aufruf der Antragsgegner zum Kaufboykott ist im Rahmen der gebotenen Güter- und Interessenabwägung als rechtswidrig anzusehen. Boykottaufrufe stellen einen Eingriff in das Recht am Unternehmen dar, wobei es für die Frage der Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit im Anschluss an die BVerfG-Rechtsprechung auf Ziel und Zweck der Aufforderung ankommt.

1. Ausgangspunkt ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen das verfassungsmäßig geschützte Recht des zum Boykott Aufrufenden auf freie Meinungsäußerung gegen die Interessen des boykottierten Unternehmens abgewogen (BVerfG 15.01.1958 - 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, S. 198, juris-Text Rdnr. 40, „Lüth“; BVerfG 26.02.1969 - 1 BvR 619/63, BVerfGE 25, S. 256, juris-Text Rdnr. 17, „Blinkfuer“). Art. 5 Abs. 1 GG sei dort zu berücksichtigen, wo von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht wird, der Aufrufende/Redende vielmehr in erster Linie zur öffentlichen Meinungsbildung beitrage.

Der Schutz des privaten Rechtsguts des boykottierten Unternehmens könne und müsse um so mehr zurücktreten, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen das Rechtsgut gerichtete Äußerung im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennützlicher Ziele handle, sondern ein Beitrag im geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten in Rede stehe. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kann daher nur in Anspruch nehmen, wer den Aufruf zum Boykott als Mittel des geistigen Meinungskampfes in einer für die Öffentlichkeit wesentlichen politischen und wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Frage wahrnimmt. Dies liegt anders, wenn der zum Boykott Aufrufende eigene bzw. bestimmte wirtschaftliche Interessen durchzusetzen versucht. Eine Einwirkung auf die öffentliche Meinung wegen kultureller, politischer, sozialer, wirtschaftlicher Belange der Allgemeinheit ist eher durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt als die Durchsetzung privater, wirtschaftlicher Interessen.

Dem Schutz des Boykottierten kommt um so größere Bedeutung zu, je weniger es sich um einen Beitrag im Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen handelt, sondern um eine Verfolgung eines eigennützigen, wirtschaftlichen Ziels (Wenzel/von Strobl-Albeg, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kapitel 5, Rdnr. 366 m.w.N.). Der Boykottaufruf ist durch Art. 5 Abs. 1 GG nicht gedeckt, wenn der Boykottveranstalter nicht in Sorge um gemeinschaftswichtige Belange handelt, sondern zwecks Durchsetzung eigener wirtschaftlicher Interessen (Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kapitel 10, Rdnr. 139 m.w.N.).

Es ist dementsprechend anerkannt, daß im wettbewerblichen Bereich Boykottaufrufe regelmäßig rechtswidrig sind, wenn sie einen gezielten Eingriff in ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zu Gunsten eines Wettbewerbers darstellen, da dann nicht Allgemeininteressen betroffen sind, sondern der individuelle Bereich bestimmter Marktkonkurrenten im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs betroffen ist (BGH 02.02.1984 - I ZR 4/82, NJW 1985, S. 60, 61; BGH 24.11.1983 - I ZR 192/81, NJW 1985, S. 62, 63). Dem Interesse des Boykottierten wird folgerichtig ein prinzipieller Vorrang eingeräumt, soweit sich der Verrufer nicht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen kann, weil es ihm um Eigeninteressen und insbesondere wirtschaftliche Belange geht (Möllers, NJW 1996, S. 1374, 1375; MünchKomm/Wagner, 4. Auflage 2004, § 823 BGB, Rdnr. 204; Staudinger/Hager, 13. Bearbeitung 1999, § 823 BGB, Rdnr. D 40).

Der Aufruf zum Kaufboykott gegen die Antragstellerinnen erweist sich auf dieser Grundlage als - eindeutig - rechtswidrig. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Frage weiterer finanzieller Hilfen für Contergangeschädigte auch ein gewisses öffentliches Interesse hervorruft. Es ist jedoch gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („Lüth“ und „Blinkfuer“) nach dem eigentlichen Ziel des Boykottaufrufs zu fragen. Das eigentliche Ziel der Antragsgegner besteht in der Durchsetzung finanzieller Forderungen. Der Aufruf zum Kaufboykott (Anlage AS 1 und Anlage AS 2) lässt daran nicht den geringsten Zweifel. Es heißt wörtlich: „Wir verlangen von Grüenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens. Durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die Grüenthaleigentümer-Familie ausüben und diese dazu bewegen, ...“ Die Antragsgegner artikulieren sich damit nicht im Rahmen eines geistigen Meinungskampfes in einer für die Öffentlichkeit wesentlichen politischen oder wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Frage. Sie fordern vielmehr wirtschaftliche Vorteile ein. Es geht ihnen ausweislich des Aufrufs zum Kaufboykott darum, von den Eigentümern der Grüenthal GmbH zusätzliche Entschädigungsleistungen zu erhalten. Deutlicher kann nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß es um die Erpressung wirtschaftlicher Leistungen geht, so daß schon deshalb im Grundsatz davon auszugehen ist, daß der Aufruf zum Kaufboykott gegen die Antragstellerinnen rechtswidrig ist. Es handelt sich um die Ausübung wirtschaftlichen Drucks, die nicht von der Äußerungsfreiheit gedeckt ist: Den Aufrufenden geht es um die Durchsetzung finanzieller Interessen bzw. der wirtschaftlichen Belange. Die aktuellen oder potentiellen Kunden werden ausdrücklich gebeten, einen Kaufboykott zu unterstützen, damit es zu Zahlungen kommt, die aus der Sicht der Aufrufenden bislang vorenthalten worden sind.

Eine Wahrnehmung gemeinschaftswichtiger Belange mag im Einzelfall auch dann vorliegen können, wenn ein eigenes Betroffensein bzw. ein berufliches, gewerbliches oder sonstiges Konkurrenzverhältnis besteht (Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kapitel 10, Rdnr. 137 m.w.N.). Dies ändert nichts daran, dass im Einzelfall festzustellen ist, welchen Charakter und Inhalt der Verruf hat. Der Boykottaufruf (Anlage AS 1 und Anlage AS 2) der Antragsgegner hat mitnichten eine Diskussion über Belange der Allgemeinheit zum Inhalt oder Ziel. Es ist vielmehr - wenn man die Fallgestaltung mit solchen vergleicht, in denen die Rechtsprechung ein Einwirken auf die öffentliche Meinung in der Sorge um „Belange der Allgemeinheit“ angenommen hat - evident, dass der Verruf gerade nicht aus ideellen Gründen erfolgt, sondern ausdrücklich und direkt dazu dient, von der Grüenthal GmbH bzw. der Familie Wirtz Zahlungen zu erpressen. Dies hat mit der

„Führung eines geistigen Meinungskampfes“ schlechterdings nichts zu tun. Die Antragsgegner greifen in das Recht am Unternehmen der Antragstellerinnen ein, weil sie deren Schädigung zu dem Ziel bezwecken, finanzielle Belange durchzusetzen.

Dass die Motivation der Antragsteller nicht die „Führung eines geistigen Meinungskampfes“ ist, sondern das Erpressen von Zahlungen, erweist sich auch daran, dass die Allgemeinheit bzw. der Gesetzgeber sich der Conterganproblematik nachdrücklich im Sinne einer Versorgung der Contergangeschädigten durch den Staat angenommen hat, dass das Bundesverfassungsgericht die Gesamtregelung ausdrücklich als verfassungskonform gebilligt hat (BVerfG 08.07.1976 - 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75, BVerfGE 42, S. 263 ff. = DVBl. 1976, S. 710 ff. = JZ 1977, S. 78 ff.) und dass der Gesetzgeber jüngst eine Verdoppelung der Rentenleistungen auf bis zu 1.090,00 € im Monat beschlossen hat. Die Antragsteller versuchen nichts anderes, als die Ergebnisse der Bemühungen des Bundesverbands Contergangeschädigter e.V. zu übertrumpfen, der eine erhebliche Verbesserung der Leistungen für die Contergangeschädigten erreicht hat. Es geht dabei im Sinne der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung nicht um Meinungsfreiheit und Meinungskampf. Ziel und Zweck der Verrufer ist es, finanzielle Leistungen zu erpressen. Den Antragsgegnern steht bei einer derartigen (offenkundigen) Ziel- und Zweckrichtung kein Privileg dafür zur Seite, welches ihr Schädigungsverhalten gegenüber den Antragstellerinnen rechtfertigen könnte.

2. Es kommen folgende erschwerende Gesichtspunkte hinzu, die die gegenüber den Antragstellerinnen beabsichtigte und eingetretene Rechtsverletzung aggravieren.

Die von dem Boykottveranstalter eingesetzten Mittel sind in die Bewertung einzubeziehen: Die Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG können nur den Einsatz solcher Mittel decken, die der Durchsetzung des eigenen Standpunkts in einer geistigen Auseinandersetzung adäquat sind (Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kapitel 10, Rdnr. 140 m.w.N.). Das Vorgehen der Antragsgegner gegen die Antragstellerinnen ist von einer derartigen Angemessenheit weit entfernt.

- a) Dies gilt zunächst einmal deshalb, weil es keine Ansprüche gibt, die die Antragsgegner durchsetzen könnten, so dass die Antragsgegner etwas zu erzwingen versuchen, was die Rechtsordnung ausdrücklich versagt hat. Die Antragsgegner möchten Zahlungen durchsetzen, für die es keinerlei - wie auch

immer geartete - Rechtsgrundlage gibt. Das StHG hat endgültig und eindeutig sämtliche etwaigen Ansprüche der Conterganopfer gegen Privatpersonen zum Erlöschen gebracht. Dass dem auch gewichtige und legitime Interessen der Conterganopfer zugrunde gelegen haben (Zweifelhaftigkeit einer nach den seinerzeitigen deliktsrechtlichen Maßstäben zu beurteilenden Ansprüche, Beschränktheit der Leistungsfähigkeit der Grünenthal GmbH, Sicherung finanzieller Leistungen zu Gunsten der Conterganopfer, Sicherstellung der Versorgung durch staatliche Verantwortungsübernahme), hat das Bundesverfassungsgericht im einzelnen begründet. Die Antragsgegner versuchen daher etwas durchzusetzen, was ihnen die Rechtsordnung explizit nicht gewährt.

- b) Diese Durchsetzung unberechtigter eigener wirtschaftlicher Interessen ist um so mehr zu mißbilligen, als sie sich gegen Dritte richtet, die Antragstellerinnen nämlich, die thalidomidhaltige Produkte zu keinem Zeitpunkt erforscht, entwickelt, produziert oder vertrieben haben. Die Antragstellerinnen tragen weder rechtlich noch moralisch eine Verantwortung für das bedauernswerte Schicksal der Conterganopfer. Sie wären keinesfalls etwaigen Ansprüchen der Conterganopfer ausgesetzt (gewesen). Die Antragstellerinnen werden als Unbeteiligte in „Geiselnhaft“ genommen, damit andere Personen - Grünenthal GmbH oder in ganz unspezifischer Weise „Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz“- zu Zahlungen veranlaßt werden.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Antragstellerinnen eigene Interessen und Rechte haben, die weder mit denen der Grünenthal GmbH noch mit denen der Familie Wirtz übereinstimmen.

Die Rechtssphäre der Antragstellerinnen erschöpft sich nicht in derjenigen ihrer Gesellschafter. Die Antragstellerinnen sind eigenständige Unternehmen im Wirtschaftsverkehr mit eigenen konkreten rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf das jeweilige Gesellschaftsvermögen als auch im Hinblick auf die jeweiligen Rechtsbeziehungen evident.

Die Eigentümerstruktur der Antragstellerinnen stimmt mit denen der Grünenthal GmbH nicht überein, so dass nicht nur nicht die Grünenthal GmbH „bestraft“ wird,

sondern auch noch nicht einmal dieselben hinter den Unternehmen stehenden natürlichen Personen in gleicher Weise getroffen werden.

Es kann schließlich nicht nachhaltig genug betont werden, dass bei den Antragstellerinnen einschließlich deren Beteiligungsgesellschaften im Inland Arbeitsplätze bestehen, von denen die Existenz von Familien abhängt. Eine Nichtabnahme der Produkte der Antragstellerin zu 1) würde diese in eine Verlustsituation führen und deren Existenz bedrohen. Entsprechendes hat für die Antragstellerinnen zu 2) und zu 3) zu gelten, wenn man einmal unterstellt, der Kaufboykott würde bei der Antragstellerin zu 2) den Absatz der Produktlinie „Tabac“ einbrechen lassen oder bei der Antragstellerin zu 3) den Absatz von „4711“. Die mittelbaren Auswirkungen auf Subunternehmer und Zulieferer sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt. Dies erweist, wie gravierend rechtswidrig die Antragsgegner auf die Antragstellerinnen einwirken, weil sie zur Durchsetzung rechtlich unberechtigter Forderungen die Existenz der Antragstellerinnen, der bei diesen Beschäftigten und deren Familien aufs Spiel setzen, obwohl diese sämtlich Unbeteiligte sind.

Den Antragsgegnern sind angesichts dessen die mit den Antragstellerinnen verknüpften Drittinteressen vollständig aus dem Blick geraten. Eine Befolgung des Boykottaufrufs der Antragsgegner würde zu einem derartigen Einbruch des Absatzes und damit der Umsatzerlöse der Antragstellerinnen führen, dass deren wirtschaftliche Existenz vernichtet würde. Dies scheint auch erklärtes Ziel des Boykottaufrufs zu sein, wenn als Gesamtschaden 5 Milliarden € in den Raum gestellt werden. Dies mag aus der Sicht der Conterganopfer nachvollziehbar sein. Die Perspektive kann darauf indes nicht verengt werden, weil mit den Antragstellerinnen die wirtschaftliche Existenz von über 1.800 Beschäftigte nebst deren Familienangehörigen verbunden ist. Würde es zu den von den Antragsgegnern gewünschten Boykottfolgen kommen, wäre die Einstellung der Betriebstätigkeit die Folge mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Belegschaft. Es erscheint bei allem Verständnis für das Schicksal der Contergangeschädigten schlechterdings unverantwortlich und unverständlich, wenn in dieser Weise die wirtschaftliche Existenz von Beschäftigten und deren Familien in Gefahr gebracht wird, damit finanzielle Leistungen über das hinaus erbracht werden, was bislang durch den Gesetzgeber und von der Grüenthal GmbH gewährt worden ist. Eine Angemessenheitsabwägung des Vorgehens der Antragsgegner kann schlechterdings nicht zum Ergebnis haben, dass das

Schädigungsverhalten der Antragsgegner gebilligt wird, weil deren finanzielle Interessen den Interessen der Antragstellerinnen und insbesondere den Interessen der bei den Antragstellerinnen beschäftigten gänzlich unbeteiligten Arbeitnehmer übergeordnet würden; für eine derartige Beeinträchtigung und Hintansetzung der Interessen Unbeteiligter gibt es weder Grundlage noch Plausibilität. Soll die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerinnen gefährdet werden, weil die Antragsgegner Forderungen wegen eines Vorgangs erheben, an dem die Antragstellerinnen zu keinem Zeitpunkt beteiligt gewesen sind? Sollen die Arbeitsplätze der bei den Antragstellerinnen beschäftigten Arbeitnehmer und damit die wirtschaftliche Grundlage hunderter von Familien gefährdet werden, weil die Antragsgegner der Ansicht sind, dass die Grünenthal GmbH oder die „Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz“ mehr finanzielle Leistungen als bisher erbringen müssten? Was haben der Arbeitnehmer, der im Falle eines Boykottaufrufs seinen Arbeitsplatz verliert, und dessen Familienangehörigen mit den Belangen der Contergangeschädigten zu tun? Eine Abwägung der Interessen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung kann nur dazu führen, dass dem Schädigungsverhalten der Antragsgegner ein Riegel vorgeschoben wird.

- c) Es kann nicht daran vorbeigegangen werden, daß die von den Antragsgegnern zur Rechtfertigung des Boykotts vorgebrachten Argumente (Anlage AS 1 und Anlage AS 2) falsch sind.

Es wird ausgeführt, dass die gesamte Schadensabwicklung im Conterganskandal nur dazu gedient habe, die „Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz“ hinsichtlich des angerichteten Gesamtschadens zu verschonen und die Conterganopfer auf den Gesundheitsschäden sitzen zu lassen. Dies ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Die Grünenthal GmbH hat seinerzeit 114 Mio. DM gezahlt, was nach heutiger Kaufkraftberechnung eine Größenordnung von 250 Mio. € darstellen würde. Dies ist vor dem Hintergrund der Erträge und der Umsätze der Grünenthal GmbH in den sechziger und siebziger Jahren zu sehen, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seinerzeit bei weitem überschritten gewesen ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der gesamte Umsatz der Grünenthal GmbH mit thalidomidhaltigen Produkten lediglich bei einer Größenordnung von 25 Mio. DM gelegen hat. Es ist nicht zuletzt darauf hinzuweisen, dass sich die Zahlungen an Conterganopfer über die durch Gesetz eingerichtete Stiftung mittlerweile auf eine Größenordnung von 500 Mio. €

belaufen und dass zuletzt die Rentenzahlungen auf bis zu 1.090,00 € im Monat erhöht worden sind und die Grünenthal GmbH einen Betrag in Höhe von 50 Mio. € zusätzlich bereit gestellt hat.

Es wird ausgeführt, die bisherigen Entschädigungslösungen seien „von der Firma Grünenthal aufgezwungen“ worden. Dies könnte unrichtiger nicht sein. Der Ablauf der Gerichtsverfahren und Gesetzgebungsvorgänge spricht für sich. Den Conterganopfern ist überhaupt erst durch die Stiftungslösung eine dauerhafte und nachhaltige Versorgung zuteil geworden. Erstens war es seinerzeit unsicher, ob zu Lasten der Grünenthal GmbH überhaupt ein Haftungstatbestand gegeben war. Zweitens waren die Ressourcen der Grünenthal GmbH bereits durch den seinerzeitigen Betrag überschritten, so dass die Conterganopfer ohne die Stiftungslösung und selbst bei unterstellten Rechtsansprüchen noch nicht einmal einen Bruchteil der Leistungen erhalten hätten, die ihnen bis heute zugeflossen sind.

Die Broschüre (Anlage AS 2) enthält darüber hinaus an anderen Stellen weitere unzutreffende Darstellungen, auf die die Antragstellerinnen in diesem Zusammenhang deshalb nicht näher eingehen, weil sie allein die Grünenthal GmbH betreffen: den Antragstellerinnen geht es um die Unterlassung der gegen sie gerichteten Boykottaufrufe.

- d) Die Angemessenheit der konzipierten Regelung mit Hilfe einer Stiftung und unter Übernahme der Versorgungsverantwortung durch den Staat zeigt sich nicht zuletzt, wenn man berücksichtigt, daß die aktuelle Fassung des heutigen Arzneimittelgesetzes, das es seinerzeit noch nicht gab, eine Haftungshöchstgrenze von 120 Mio. € vorsieht (§ 88 ArzneimittelG) und daß eine Haftung der Grünenthal GmbH nach den Grundsätzen des Deliktsrechts seinerzeit zweifelhaft war. Daß unabhängig von der Rechtslage eine Durchsetzung von Forderungen wie die der Antragsgegner die Existenz der Grünenthal GmbH damals vernichtet hätte und heute vernichten würde, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Die Stiftungslösung unter Übernahme dauerhafter staatlicher Versorgungsverantwortung ist im Interesse der Conterganopfer gerade auch deshalb konzipiert worden. Das Modell des StHG und des ContStiftG ist angesichts des allseits als sinnvoll angesehen Interessenausgleichs mit dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen - HIV-Hilfsgesetz vom 24. Juli 1995 i.d.F.

vom 31. Oktober 2006 - zum wiederholten Male angewandt worden, weil es sich bewährt hat. Dies bestätigt die Sinnhaftigkeit der Ausgestaltung des StHG und des ContStiftG.

III.

Insgesamt ist festzuhalten, daß die Antraggegner unberechtigte Forderungen gegen nicht beteiligte Dritte mit unzutreffenden Argumenten im Rahmen ihres Aufrufs zum Kaufboykott durchzusetzen versuchen. Die Rechtswidrigkeit und damit die Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerinnen ist eindeutig und gravierend. Diese Bewertung liegt erkennbar auch dem Beschluss des LG Köln (28 O 276/08) vom 21. Mai 2008 zugrunde.

Für den Fall des Erlasses unseres Antrags oder vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung bitten wir höflich um telefonische Benachrichtigung (Sekretariat Frau Wessely: Telefon 0221/2052-312).


(Dr. Woy)
Rechtsanwalt

BCGBund Conterganschädigter und Grünenthalopfer e.V.
BfD (Euch) e.V. - gemeinnütziger, nichtlütiger Verein

- [Über uns](#)
- [Contergan](#)
- [Infos](#)
- [Aktivitäten](#)
- **[Boycott](#)**
- [Presse](#)
- [Spenden](#)
- [Kontakt](#)

AS 1

- **[Kaufboykott](#)**
 - [Warum rufen wir zum Kaufboykott auf?](#)
 - [Was soll ich boykottieren?](#)
 - [Warum sollen nunmehr Medikamente von Grünenthal in den Kaufboykott mit eingeschlossen werden?](#)
 - [Warum soll ich bei dem Kaufboykott mitmachen?](#)

KAUFBOYKOTT**Warum rufen wir Conterganopfer zum Kaufboykott auf?**

Der Duft von Contergan.

Die gesamte Schadensabwicklung im Conterganskandal diene nur dazu, die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz hinsichtlich des angerichteten Gesamtschadens (ca. 5 Milliarden €) zu verschonen und uns Conterganopfer auf unsere Gesundheitsschäden sitzen zu lassen. Die bisherigen Entschädigungslösungen decken nicht einen Bruchteil dieses Schadens. Sie wurden uns von der Firma Grünenthal aufgezwungen. Sie dienten nur dazu, uns zu entrechteten und Grünenthal zu entlasten. Die gesamte Schadenslast tragen weiterhin wir. Das ist Unrecht. Dieses Unrecht akzeptieren wir nicht mehr. Wir verlangen von Grünenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens. Durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz ausüben und diese dazu bewegen, sich nach 50 Jahren endlich ihrer Verantwortung zu stellen.

Handwritten signature and date: 29.01.2009

BCGBund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V.
BfB Dachverband gemeinnütziger, nichtstaatlicher Vereine

- [Über uns](#)
- [Contergan](#)
- [Infos](#)
- [Aktivitäten](#)
- [Boycott](#)
- [Presse](#)
- [Spenden](#)
- [Kontakt](#)

- **Kaufboykott**

- [Warum rufen wir zum Kaufboykott auf?](#)
- [Was soll ich boykottieren?](#)
- [Warum sollen nunmehr Medikamente von Grünenthal in den Kaufboykott mit eingeschlossen werden?](#)
- [Warum soll ich bei dem Kaufboykott mitmachen?](#)

KAUFBOYKOTT**Was soll ich boykottieren?**

So gründlich wie Contergan.

Unterstützen Sie uns mit einem Kaufboykott der Produkte von Maurer & Wirtz und der Dalli-Werke.

Diese Firmen gehören den Grünenthaleigentümern, der Familie Wirtz.

Kaufen Sie nicht mehr Dalli-Waschmittel, die Parfum und

Aftershave-Kollektionen von Tabac, Nonchalance, Tosca und 4711.

Für diese Produkte gibt es im Handel genügend andere Produkte, auf die Sie ausweichen können.

Achten Sie beim Einkauf auf weitere Produkte dieser Firmen.

Wir werden bald weitere Produkte bekannt geben, die Sie boykottieren können.

Hören Sie erst mit dem Kaufboykott auf, wenn wir das öffentlich bekannt geben.

**Nutzen Sie
unseren
Newsletter-Service**

Hier können Sie sich für
unseren regelmäßigen,

Nutzen Sie unseren Newsletter-Service

Hier können Sie sich für
unseren regelmäßigen,
kostenlosen Newsletter
anmelden.

Schnellkontakt

BCG
Bund Contergangeschädigter
und Grünenthalopfer e.V.
c/o Herr Andreas Meyer
Dohmengasse 7
50829 Köln

Telefon: 0221 / 9505101
Telefax: 0221 / 9505102

Kontakt

suchen 

Handwritten signature or mark

AS 2

BCG
Bund Contergangeschädigter
und Grünenthalopfer e.V.

- BRD Dachverband -
gemeinnütziger, mildtätiger Verein

[Handwritten signature]

Inhaltsverzeichnis

Historie	1
Warum haben wir uns gegründet?.....	1
Was sind unsere Ziele?	4
I. Individuelle Hilfe zur Selbsthilfe.....	4
II. Beratung und Informationsbeschaffung.....	4
III. Herausgabe von vereinseigenen Medien.....	4
IV. Selbsthilfenetzwerk.....	4
V. Selbsthilfezentrum	4
VI. Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte, Zuschüsse.....	5
VII. Experten-Netzwerk.....	5
VIII. Förderung der Forschung und der Entwicklung neuer Hilfsmittel.....	5
IX. Innovative Projekte.....	5
X. Vertretung auf Bundes-, Landes- und Ortsebene.....	5
XI. Vertretung und Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden, Dachverbänden etc.	5
XII. Vertretung innerhalb der „Conterganstiftung für behinderte Menschen“.....	6
XIII. Vertretung der Conterganopfer gegenüber der Firma Grünenthal GmbH.....	6
XIV. Vertretung anderer Opfer der Firma Grünenthal GmbH.....	6
XV. Vertretung gegenüber infiltrierten Thalidomidgeschädigten-Organisationen.....	6
XVI. Dokumentation und historische Darstellung der Hintergründe des Conterganskandals.....	7
XVII. Ansprechpartner zu allen Themen rund um den Wirkstoff Thalidomid.....	7
XVIII. Erstberatung und Unterstützung von anderen Opfern pharmazeutischer Produkte.	7
XIX. Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Arzneimittelgesetzgebung und eine Stärkung der gesetzlichen Instrumentarien und Position von Patienten zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei der Arzneimittelhaftung.....	8
XX. Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen.....	8
XXI. Zusammenarbeit mit Organisationen entsprechender Zielsetzungen.....	8
XXII. Öffentlichkeitsarbeit.....	8
Kaufboykott	9
Warum rufen wir Conterganopfer zum Kaufboykott auf?.....	9
Was soll ich boykottieren?.....	10
Warum werden nunmehr Medikamente von Grünenthal in den Kaufboykott mit eingeschlossen?.....	11
Warum soll ich bei diesem Kaufboykott mitmachen?.....	11
Wie können Sie uns unterstützen?	12
Spenden Sie für die allgemeine Arbeit des BCG.....	12
Sponsern und fördern Sie unsere Maßnahmen und Aktionen bei unserer Auseinandersetzung mit der Firma Grünenthal.....	12
Setzen Sie ihre Popularität für unsere Sache ein.....	13
Unsere Kontodaten.....	14
Impressum.....	15



Historie



Am 1. Oktober 1957 brachte die Firma Grünenthal GmbH in Stolberg bei Aachen, eine Tochter der Mäurer & Wirtz-Gruppe und der Dalli-Werke, das Schlaf- und Beruhigungsmittel Contergan mit dem Wirkstoff Thalidomid (N-Phthalylglutaminsäure-imid) in den Handel.

Grünenthal verkaufte Contergan, ohne es ordnungsgemäß geprüft zu haben, und behauptete, es sei vollkommen ungefährlich, ohne dabei die Einnahme während der Schwangerschaft auszuschließen. Grünenthal hatte Contergan weiter verkauft, als tausende Meldungen bei ihr eingingen, die über Gesundheitsschäden durch dessen Einnahme berichteten. Sie verkaufte Contergan selbst dann noch weiter, als ihr gleichzeitig von einem deutschen und einem australischen Arzt berichtet wurde, daß Contergan schwerste Missbildungen bei ungeborenen Kindern verursachen würde. Einer Beantragung der Rezeptpflicht für Contergan hat sie sich ebenso stets widersetzt wie der von vielen Experten geforderten Rücknahme aus dem Handel. Anstatt dessen versuchte sie warnende Ärzte einzuschüchtern oder durch Einflussnahme auf die Redaktionen von wissenschaftlichen Zeitschriften Veröffentlichungen zu verhindern, die über fundierte Ergebnisse von Untersuchungen über die Schädlichkeit des Contergan berichteten.



Original-Tablettenröhrchen aus der damaligen Zeit

Hierdurch hat sie Mißbildungen bei weltweit über 10.000 und in Deutschland ca. 7000 Kindern an Armen und Beinen, Augen und Ohren, inneren Organen und Genitalien verursacht, die so schwer waren, daß in Deutschland ca. 4000 von ihnen ihre Körper- und Gesundheitsschäden nicht überlebten. Es überlebten in Deutschland bis heute etwa 2700 Betroffene. Auch verursachte Grünenthal bei tausenden Menschen äußerst schmerzhaft und irreparable Nervenschäden (Thalidomidpolyneuritis), die nach längerem Contergan-Gebrauch, der von Grünenthal selbst empfohlen wurde, auftraten.

Erst nach dem die Öffentlichkeit durch einen Zeitungsartikel in der "Welt am Sonntag" vom 26. November 1961 unterrichtet wurde, zog Grünenthal Contergan aus dem Handel.

Der Contergan-Strafprozess gegen den Grünenthal-Eigentümer Dr. Hermann Wirtz und andere Verantwortliche wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Einer gerechten Entschädigung hat sich Grünenthal stets widersetzt. In den 70er Jahren ließ Grünenthal die Geschädigten hinsichtlich ihrer mühsam erkämpften und ohnehin schon kärglich ausgefallenen Entschädigung aus einem Vergleich enteignen und mit diesem Geld ein Stiftungsgesetz ins Leben rufen (heute: „Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen“), daß anstatt dessen eine nach Schadensgrad bemessene, monatliche Höchstrente von heute lediglich 545,- € durch eine Stiftung an die Betroffenen ausschütten ließ. Durch ihre Vorgehen erreichte Grünenthal sogar, daß in dem Stiftungsgesetz eine Bestimmung verankert wurde, die eine Geltendmachung von Regressansprüchen seitens der Geschädigten wegen der bei ihnen in den letzten Jahren aufgetretenen, erheblichen Nachfolgeschäden gegenüber Grünenthal unmöglich macht.

2007 wurde die Öffentlichkeit durch verschiedene Maßnahmen der Opfer und die Ausstrahlung des Contergan-Spielfilms „Eine einzige Tablette“ erneut auf das Schicksal der Geschädigten aufmerksam gemacht. 2008 verdoppelte die Bundesregierung die Conterganrenten. Um aus den negativen Schlagzeilen zu kommen, machte Grünenthal den Geschädigten das Angebot, einmalig 50 Millionen Euro in die Stiftung zu zahlen. Angesichts der ursprünglichen Geburtsschäden in Höhe von 5 Milliarden Euro wurde diese 50 Millionen-Offerte von vielen Geschädigten als eine Verhöhnung ihrer Situation empfunden. Während Grünenthal noch vor Kurzem einen Jahresumsatz von 800 Millionen Euro verbuchen konnte, müssen die Conterganopfer in Deutschland bei Ämtern, Behörden, Pflege- und Krankenkassen mühsam um eine menschenwürdige Versorgung durch Hilfsmittel, Pflegekräfte usw. kämpfen. Viele der Betroffenen sind erwerbsunfähig oder müssen aufgrund ihrer Folgeschäden in Frührente gehen.

Warum haben wir uns gegründet?

Nach nunmehr 50 Jahren seit der Einbringung von Contergan und anderer thalidomidhaltiger Präparate in den Handel durch das Verursacherunternehmen Grünenthal GmbH der Familie Wirtz in Stolberg bei Aachen;

Nach fast 40 Jahren entwürdigender Auseinandersetzungen um eine gerechte Entschädigung, die nur dazu führten, dass wir die Opfer der Mäurer & Wirtz- und Dalli-Werke-Tochter Grünenthal GmbH von dieser entrechtet wurden;

Nach mehr als 30 Jahren unter dem erdrückenden Joch einer seit ihrer Gründung immer wieder korruptionszerfressenen Bundesorganisation für Contergangeschädigte, deren scheinbar einziger Zweck es durch beständige Kumpanei mit den Schädigern seit 1972 ist, die von ihr zu vertretenden Geschädigten daran zu hindern, ihre Rechte gegenüber der Firma Grünenthal GmbH erfolgreich durchzusetzen;

Nach Feststellung des sozialen, psychischen und physischen Elends, das dieses unselige und immer wieder indirekt oder offen zur Schau getragene Schandbündnis zwischen der Firma Grünenthal GmbH und der erwähnten Bundesorganisation bei vielen Opfern hinterlassen hat;

Nach der unausweichlichen Erkenntnis, dass das Kalkül der Eigentümerfamilie Wirtz des Schädigerunternehmens Grünenthal GmbH ganz offensichtlich von Anfang an darauf gerichtet gewesen ist, den Conterganskandal sich durch das natürliche Ableben der immer älter werdenden Opfer von selbst erledigen zu lassen und einige der Opfer bereits verstorben sind;

Nach eingehender Prüfung unseres eigenen Gewissens und nach unserem aufrichtigsten Gerechtigkeitsempfinden, nach allen zu berücksichtigenden Kriterien der Vernunft, allem, was Menschlichkeit ausmacht und aus dem tiefsten Gefühl der Solidarität mit unseren Mitbetroffenen haben wir uns zum



BCG
**Bund Contergangeschädigter
und Grünenthalopfer e.V.**

zusammen geschlossen.

Wir möchten mit diesem Zusammenschluß eine neue bundesweite Interessenvertretung für die Contergangeschädigten schaffen, deren Geschichte und tatsächliches Wirken nicht durch Korruption und Interessenverrat gekennzeichnet ist sondern die frei und unabhängig von jedweder Einflußnahme seitens der Firma Grünenthal GmbH und deren Eigentümern Wirtz alltägliche Selbsthilfearbeit leistet ohne Agonie, Stillstand, Eigensucht, profilneurotischem Auftreten, Inkompetenz und gekünstelter Geschäftigkeit.

Die Gründer sind selbst contergan- bzw. thalidomidgeschädigte Betroffene, deren Angehörige und Freunde. Einige dieser Betroffenen wirkten 25 Jahre in der Föderation Conterganbehinderter und deren Freunde e.V. (Föderation) mit, die über diesen Zeitraum hinweg das einzige kritische Sprachrohr der contergangeschädigten Betroffenen gegenüber der Firma Grünenthal GmbH war.

Andere Betroffene sind lange Jahre in den Vorständen von Landes- und Ortsverbänden der eingangs erwähnten, korruptionszerfressenen Bundesorganisation für Contergangeschädigte tätig gewesen, haben über Jahre hinweg zu den dortigen skandalösen Zuständen Stellung bezogen und deren jeweils amtierenden Vorstandsvertretern bis in die Gegenwart Gelegenheit gegeben, daran etwas zu ändern oder sich davon zu distanzieren. Da ein entsprechender Sinneswandel in den Köpfen der dortigen Verantwortlichen offensichtlich

Warum haben wir uns gegründet?

nicht möglich ist und von ihnen alte Pfründe und Seilschaften nachhaltig gepflegt werden, muß eine neue Interessenvertretung auf Bundesebene die notwendige Abhilfe schaffen.

Die Föderation wird auf ihr verdientes Altenteil verlegt.

Dringlichstes Ziel dieser neuen Interessenvertretung auf Bundesebene kann es nach unserer Auffassung nur sein, den thalidomidgeschädigten Betroffenen ein selbstbestimmtes und emanzipiertes Leben in Menschsein und Würde zu erhalten und ermöglichen.

Auf dem Wege der unabhängigen Selbsthilfe wollen wir unseren Mitgliedern und uns selbst, allen anderen Thalidomidgeschädigten, Opfern anderer Arzneimittelskandale und - wenn erforderlich - allen sich an uns wendenden alten, chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen unabhängige Information und Beratung bereit stellen und einen Erfahrungsaustausch unter ihnen ermöglichen.

Darüber hinaus möchten wir für die thalidomidgeschädigten Betroffenen, die den Conterganskandal für sich zu einem gerechten Ende führen wollen, eine Anlaufstelle und Zufluchtsstätte sein, in der sie mit ihrem Anspruchsbegehren ernst genommen sowie vertreten und nicht - wie sonst üblich - abgewiesen, diffamiert, ausgegrenzt und zu Delinquenten gemacht werden.

In einer netzwerkartigen Zusammenarbeit mit anderen unabhängigen Behindertenverbänden, Organisationen chronisch kranker und alter Menschen sowie entsprechenden Dachverbänden usw. ist es unser Anliegen, die früher oft spürbare Selbstbezogenheit von Conterganverbandsfunktionären zu durchbrechen und uns für eine schlagkräftige Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen usw. einzusetzen.

Unser Thema ist von Hause aus auch die Korruption in all ihren gesellschaftlichen Facetten, weil der bisherige Ausgang des Conterganskandals nicht ohne das Vorhandensein von Korruption zu erklären ist.

Wir betrachten die Korruption als sozialschädlichste Geißel jeder Gesellschaftsordnung, weil sie die individuelle Freiheit und Unversehrtheit des Einzelnen sowie die demokratischen und sozialstaatlichen Strukturen eines jeden Gemeinwesens zerstört.

Wir möchten zwischen den Sozialverbänden und solchen Organisationen, die sich der Offenlegung und Ächtung der Korruption angenommen haben, eine Schnittstelle bilden, in der ein Zusammenhang aufgezeigt wird zwischen der in einer Wohlstandsgesellschaft eigentlich unnötigen sozialen Bedürftigkeit und der Korruption als deren wirkliche soziale Ursache.

Unser Menschenbild leitet sich her aus der Tradition der Europäischen Aufklärung, der Erklärung der Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen und aus unserem eigenen Verständnis der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Demnach wird von uns eine freiheitliche, demokratische und transparente Gesellschaft befürwortet, in der Menschen ihr Leben selbstbestimmt gestalten und planen können.

Wir fordern unterschiedslos für alle Menschen die sozialen Bedingungen für persönliches, privates Glücksstreben und für gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ein. Dies ist nur möglich in einer dialogfähigen, solidarischen und gegenüber Minderheiten und Außenseitern toleranten Gesellschaft.



Was sind unsere Ziele?

I. Individuelle Hilfe zur Selbsthilfe.

Der BCG leistet individuelle Hilfe zur Selbsthilfe bei sämtlichen pädagogischen, psychologischen, medizinischen, alters- sowie pflegebedingten, sozialen und beruflichen Belangen der vertretenen Betroffenen zur Rehabilitation, Integration und gleichberechtigten Teilhabe an und in der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Betroffenen.

II. Beratung und Informationsbeschaffung.

Der BCG berät und begleitet als Selbsthilfeorganisation die Betroffenen bei allen sie betreffenden Fragen des Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Pflegeversicherungs-, Arbeits-, Renten-, Behinderten-, Sozialhilfe- und Sozialrechts, der Altersversorgung usw. sowie der medizinischen Versorgung und Ausstattung mit Hilfsmitteln.

Der BCG versteht sich als ein Portal, in dem sämtliche für die Betroffenen relevanten Informationen fokussiert und ihnen möglichst auf Abruf zur Verfügung gestellt werden.

III. Herausgabe von vereinseigenen Medien.

Die Kontinuität der Bereitstellung aktueller Informationen und der allgemeine Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen soll durch die Herausgabe von vereinseigenen und barrierefreien Medien unterstützt werden. Diese Medien sollen auch der Öffentlichkeitsarbeit und der Darstellung der Tätigkeit des BCG dienen. Die Art der jeweiligen Medien wird sich möglichst an dem aktuellen Stand der Technik orientieren.

IV. Selbsthilfenetzwerk.

Der BCG fördert die Gründung von selbständigen Verbänden und unselbständigen Untergliederungen auf Landes-, Regional- und Ortsebene zur Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfenetzwerks.

In diesem Selbsthilfenetzwerk sollen die Betroffenen als Experten in eigener Sache mit ihren Erfahrungen und sogar ihrem diesbezüglich eventuell vorhandenen Fachwissen sich gegenseitig beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Die Bildung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur des Selbsthilfenetzwerks wird vom BCG durch Zuschüsse, Maßnahmen und Projekte unterstützt.

V. Selbsthilfezentrum

Der BCG möchte ein Selbsthilfezentrum errichten und unterhalten. Das Selbsthilfezentrum hat die Funktion, als zentrale Behandlungs- und Beratungsschnittstelle sowie Dokumentations- und Fortbildungsstätte die Sicherstellung der medizinischen Versorgung, die Interessenvertretung und Selbsthilfearbeit zu koordinieren und zu stärken. Selbsthilfenetzwerk und Selbsthilfezentrum sollen auch der Urlaubs- und Freizeitgestaltung, dem persönlichen Erfahrungsaustausch der Betroffenen untereinander sowie der Erholung und Pflege sozialer Kontakte mit Angehörigen und Freunden dienen.

Was sind unsere Ziele?

VI. Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte, Zuschüsse.

Der BCG veranstaltet und bezuschusst Maßnahmen, Projekte, Kongresse, Seminare, Fortbildungslehrgänge, Workshops, Kurse, Bildungsreisen usw. zu allen für die Betroffenen relevanten Themen und Fragestellungen. Im Mittelpunkt von Veranstaltungen können auch die Urlaubs- und Freizeitgestaltung, der persönliche Erfahrungsaustausch, die Erholung und Pflege sozialer Kontakte stehen.

Unsere Veranstaltungen werden von den Teilnahmegebühren her nicht nur für einen ausgewählten Personenkreis zugänglich sein. Auch werden auf unseren Veranstaltungen keine Teilnehmer mit fadenscheinigen Gründen ausgeschlossen, nur weil sie möglicherweise unbequeme Fragen stellen könnten.

VII. Experten-Netzwerk.

Der BCG möchte ein flächendeckendes Experten-Netzwerk von Medizinern, Pädagogen, Psychologen, (Ergo-) Therapeuten, Krankengymnasten usw. organisieren, das für die Betroffenen ein auf ihre speziellen Bedürfnisse abgestimmtes Angebot an Diagnose- und Behandlungsmethoden bereit stellt. Das Experten-Netzwerk soll jederzeit mit Spezialisten anderer Fachrichtungen erweiterbar sein.

VIII. Förderung der Forschung und der Entwicklung neuer Hilfsmittel.

Zudem fördert der BCG die Forschung und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der medizinischen, psychologischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation und die Entwicklung neuer Hilfsmittel, Prothesen usw., um eine zukunftsorientierte und moderne Versorgung der Betroffenen zu gewährleisten.

IX. Innovative Projekte.

Der BCG initiiert, unterstützt und fördert innovative Projekte, die der Öffentlichkeit und der Politik beispielhaft Möglichkeiten aufzeigen sollen, wie eine Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter, alter und chronisch kranker Menschen im Hinblick auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine barrierefreie, behindertengerecht gestaltete Umwelt umgesetzt werden kann. Derart innovative Projekte können sich insbesondere mit der Schaffung von Wohn-, Arbeits-, Reise-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten, der pflegerischen Versorgung, der Versorgung im Alter, der Beförderung und Orientierung behinderter Menschen im Verkehr sowie der Entwicklung neuer Hilfsmittel usw. befassen.

X. Vertretung auf Bundes-, Landes- und Ortsebene.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertreten wir die Interessen und Rechte der Betroffenen gegenüber den jeweiligen Regierungen, Verwaltungen, Behörden und Sozialleistungsträgern in Bund, Ländern und Kommunen. Wir setzen uns dafür ein, dass Regierungen und Parlamente in Bund, Ländern und Kommunen die gesetzlichen und sozialen Bedingungen für eine selbstbestimmbare und würdevolle Lebenswirklichkeit der Betroffenen sowie auch von anderen behinderten und chronisch kranken und alten Menschen weiter entwickeln.

Was sind unsere Ziele?

XI. Vertretung und Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden, Dachverbänden etc.

Der BCG möchte sich in einer netzwerkartigen Zusammenarbeit mit anderen unabhängigen Behindertenverbänden, Organisationen chronisch kranker und alter Menschen sowie entsprechenden Dachverbänden usw. für die Herbeiführung und Umsetzung einer gemeinschaftlichen Vertretung der Gesamtinteressen behinderter und chronisch kranker und alter Menschen engagieren.

Wir verfolgen dabei den solidarischen Leitgedanken, dass die Ursache oder die Art einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht darüber hinweg täuschen darf, dass es bei allen Unterschieden erhebliche Überschneidungen bei der Art der Problemstellung und den Bedürfnissen gibt, die eine gemeinsame Interessenvertretung und Zusammenarbeit dringend erforderlich macht. Kein Mensch mit einem Hilfeersuchen wird von uns abgewiesen.

XII. Vertretung innerhalb der „Conterganstiftung für behinderte Menschen“.

Der BCG möchte sämtliche Interessen und Rechte der Betroffenen innerhalb der „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ (Conterganrentenstiftung; früher: Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“) vertreten. Der BCG wird dabei darauf achten, dass der Stiftungszweck zugunsten der Betroffenen und ohne jedwede Einflussnahme der Firma Grünenthal GmbH oder deren Sympathisanten umgesetzt wird.

XIII. Vertretung der Conterganopfer gegenüber der Firma Grünenthal GmbH.

Der BCG vertritt sämtliche Interessen und Rechte aller thalidomidgeschädigten Betroffenen gegenüber der Firma Grünenthal GmbH in Stolberg bei Aachen, ihrer Tochter- und Mutterfirmen sowie ihrer in- und ausländischen Vertrags- und Lizenzpartner oder ihrer rechtlichen Nachfolger sowie ihre Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellten.

Wir unterstützen als aufrichtige und von dem Willen zur Gerechtigkeit geprägte Menschen unwiderruflich alle thalidomidgeschädigten Betroffenen, die eine gerechte Entschädigung gegenüber der Firma Grünenthal GmbH etc. durchsetzen wollen.

Gegenstand einer gerechten Entschädigung kann nur sein, dass die Firma Grünenthal GmbH etc. alle Schäden mit samt ihren Folgewirkungen für die Lebenssituation der thalidomidgeschädigten Betroffenen ersetzt.

XIV. Vertretung anderer Opfer der Firma Grünenthal GmbH.

Wir vertreten und unterstützen - wenn nötig - auch die Verfolgung sämtlicher Interessen und Rechte von Menschen, die aufgrund ihrer Zivilcourage und ihres persönlichen Engagements für die Durchsetzung der Rechte der thalidomidgeschädigten Betroffenen von der Firma Grünenthal GmbH in ihrer Karriere, ihren sonstigen Rechten und ihren Lebensumständen behindert oder geschädigt wurden und werden.

Wir setzen uns im Bedarfsfall auch für sämtliche pädagogischen, psychologischen, medizinischen, alters- sowie pflegebedingten, sozialen und beruflichen Belangen von solchen Menschen und deren Familienangehörigen ein.

Was sind unsere Ziele?

Wir beraten, unterstützen und vertreten auch andere Opfer von Produkten und gemeinschädlichen Vorgehensweisen der Firma Grünenthal GmbH, bis diese sich zu einer eigenen Organisation zusammen geschlossen haben.

XV. Vertretung gegenüber infiltrierten Thalidomidgeschädigten-Organisationen.

Der BCG vertritt im Bedarfsfall die Interessen und Rechte der Betroffenen gegenüber Thalidomidgeschädigten-Organisationen, deren Interessenvertretung seitens der Firma Grünenthal GmbH korrumpiert und pervertiert wurde oder die auf andere Weise von der Firma Grünenthal GmbH abhängig sind oder von der Firma Grünenthal GmbH begünstigt werden oder wurden oder dergleichen Vorgehensweisen gebilligt oder geduldet haben.

Wir vertreten - wenn nötig - die Interessen und Rechte der Betroffenen auch gegenüber ehemaligen und gegenwärtigen Funktionären und Mitgliedern dieser Organisationen, wenn sie sich von der Firma Grünenthal GmbH korrumpieren ließen oder sich selbst dazu anboten oder auf andere Weise zum Schaden der Betroffenen in Korruptions- und Finanzskandale verwickelt sind oder dergleichen Vorgehensweisen gebilligt oder geduldet haben.

XVI. Dokumentation und historische Darstellung der Hintergründe des Conterganskandals.

Der BCG veröffentlicht durch historische Darstellungen und fortlaufende Dokumentationen die tatsächlichen Hintergründe und Vorkommnisse des Conterganskandals. Hierzu sammelt und archiviert er sämtliche Ereignisse, vorhandene Daten und Dokumente.

Der BCG berät und unterstützt auch unabhängige Außenstehende bei der Erstellung, Herausgabe und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, Medien, Dokumentationen usw. zum Thema Contergan.

Der BCG tritt jedweder - insbesondere einer seitens der Firma Grünenthal GmbH - initiierten Falschunterrichtung der Öffentlichkeit und der Betroffenen über den Conterganskandal entschlossen entgegen.

XVII. Ansprechpartner zu allen Themen rund um den Wirkstoff Thalidomid.

Der BCG ist Ansprechpartner für die Medien, die Bundesregierung, die dafür zuständigen Ministerien, Verwaltungen und Behörden zu allen Themen rund um den Wirkstoff Thalidomid. Der BCG nimmt zu allen Themen rund um den Wirkstoff Thalidomid öffentlich Stellung.

XVIII. Erstberatung und Unterstützung von anderen Opfern pharmazeutischer Produkte.

Wir beraten und unterstützen andere Opfer pharmazeutischer Produkte wie unser eigenes Klientel, solange diese sich noch nicht zu einer eigenen Organisation zusammen geschlossen haben.

Was sind unsere Ziele?

Wir führen eine Erstberatung insbesondere für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und bei der Selbstgründung einer eigenen Selbsthilfeorganisation durch, die unabhängig von dem Schädigerunternehmen die Interessen und Rechte der Opfer vertreten wird.

Gegenstand der Beratung sind auch die Gefahren einer Korrumpierung der Interessen und Rechte der Opfer durch das Schädigerunternehmen und die womöglich in dem Schadensfall involvierten gesellschaftlichen Kräfte.

XIX. Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Arzneimittelgesetzgebung und eine Stärkung der gesetzlichen Instrumentarien und Position von Patienten zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei der Arzneimittelhaftung.

Der BCG engagiert sich in den Medien, gegenüber der Bundesregierung, den dafür zuständigen Bundesministerien, Verwaltungen und Behörden für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Arzneimittelgesetzgebung und eine Stärkung der gesetzlichen Instrumentarien und Position von Patienten zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei der Arzneimittelhaftung.

XX. Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen.

Der BCG setzt sich mit Nachdruck und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Kräften für eine Offenlegung und Ächtung von Wirtschaftskriminalität und Korruption im Gesundheitswesen sowie der darin verwickelten gesellschaftlichen Kräfte ein.

XXI. Zusammenarbeit mit Organisationen entsprechender Zielsetzungen.

Wir arbeiten mit unabhängigen Organisationen von Opfern pharmazeutischer Produkte, Patienten- und Verbraucherschutzverbänden oder Organisationen, deren Zielsetzung die Bekämpfung der Korruption und Wirtschaftskriminalität ist, sowie Stiftungen und anderen Organisationen und Einrichtungen usw., die entsprechende Ziele verfolgen, eng und fruchtbar zusammen.

Wir engagieren uns dabei auch für die Herbeiführung und Umsetzung einer gemeinschaftlichen Vertretung der Gesamtinteressen dieser Organisationen.

XXII. Öffentlichkeitsarbeit.

Der BCG vertritt alle hier aufgeführten Ziele jederzeit in der Öffentlichkeit.

Wir möchten auf diese Weise alle Mitbürger dazu einladen und davon überzeugen, dass Selbstachtung und Eigenwert eines jeden Menschen nicht in vordergründig wahrnehmbaren Befindlichkeiten sondern in Zivilcourage, Solidarität und Menschlichkeit zu finden sind.

Kaufboykott



Der Duft von Contergan.

Warum rufen wir Conterganopfer zum Kaufboykott auf?

Die gesamte Schadensabwicklung im Conterganskandal diene nur dazu, die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz hinsichtlich des angerichteten Gesamtschadens (ca. 5 Milliarden €) zu verschonen und uns Conterganopfer auf unsere Gesundheitsschäden sitzen zu lassen.

Die bisherigen Entschädigungslösungen decken nicht einen Bruchteil dieses Schadens.

Sie wurden uns von der Firma Grünenthal aufgezwungen.

Sie dienten nur dazu, uns zu entrechten und Grünenthal zu entlasten.

Die gesamte Schadenslast tragen weiterhin wir.

Das ist Unrecht.

Dieses Unrecht akzeptieren wir nicht mehr.

Wir verlangen von Grünenthal den vollen Ersatz des gesamten Schadens.

Durch den Kaufboykott wollen wir Druck auf die Grünenthaleigentümer-Familie Wirtz ausüben und diese dazu bewegen, sich nach 50 Jahren endlich ihrer Verantwortung zu stellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Wirtz', is located in the bottom right corner of the page.

Kaufboykott



So gründlich wie Contergan.

Was soll ich boykottieren?

Unterstützen Sie uns mit einem Kaufboykott der Produkte von Mäurer & Wirtz und der Dalli-Werke.

Diese Firmen gehören den Grünenthaleigentümern, der Familie Wirtz.

Kaufen Sie nicht mehr Dalli-Waschmittel, die Parfum und Aftershave-Kollektionen von Tabac, Nonchalance, Tosca und 4711.

Für diese Produkte gibt es im Handel genügend andere Produkte, auf die Sie ausweichen können.

Achten Sie beim Einkauf auf weitere Produkte dieser Firmen.

Wir werden bald weitere Produkte bekannt geben, die Sie boykottieren können.

Hören Sie erst mit dem Kaufboykott auf, wenn wir das öffentlich bekannt geben.

Kaufboykott

Warum werden nunmehr Medikamente von Grünenthal in den Kaufboykott mit eingeschlossen?

Medikamente von Grünenthal waren bis vor Kurzem nicht in den Kaufboykott mit eingeschlossen, weil wir Patienten nicht in Gewissensnöte bringen wollten, die Medikamente von Grünenthal benötigen.

Aufgrund der unzähligen Rückmeldungen zu unserem Boykottaufruf haben wir jedoch den Eindruck gewonnen, dass viele Patienten, Ärzte und Apotheker freiwillig Medikamente der Firma Grünenthal boykottieren wollen.

Deshalb werden Medikamente der Firma Grünenthal nunmehr ausdrücklich in unseren Boykottaufruf eingeschlossen.

Wir möchten jedoch vermeiden, dass Patienten, Ärzte und Apotheker im Rahmen des Boykotts auf Ausweichpräparate zurück greifen, die für den jeweiligen Patienten von Nachteil sind oder dessen Gesundheit gefährden könnten.

Wir möchten daher alle, die einen Boykott von Grünenthal-Medikamenten unterstützen wollen, eindringlich darum bitten, etwaige Gesundheitsrisiken oder Nachteile abzuklären.

Wir wollen keinen neuen Medikamentenskandal nach dem Contergan-Skandal!

Daher werden wir es niemanden verübeln, der weiterhin Grünenthal-Medikamente einnehmen möchte.

Warum soll ich bei diesem Kaufboykott mitmachen?

Auch Sie als Steuerzahler sind ein Opfer des Contergan-Skandals.

Denn die Renten und Sozialleistungen, von denen wir leben müssen, zahlt die Allgemeinheit.

Nur einen Bruchteil hiervon zahlte die Firma Grünenthal.

Sorgen Sie mit Ihrem Kaufboykott dafür, dass in Deutschland zukünftig wieder die Verursacher eines Arzneimittelskandals und nicht Sie als steuerzahlender Bürger die Hauptschadenslast tragen.

Lassen Sie uns gemeinsam ein Exempel statuieren, das Schule macht und andere Opfer von Arzneimittelskandalen dazu einlädt, um ihre Rechte zu kämpfen und diese erfolgreich durch zu setzen.

Denn Medikamente braucht jeder von uns.

Auch Sie können morgen schon das Opfer eines mangelhaften Medikamentes werden.

Nur dann, wenn die schwarzen Schafe unter den ansonsten redlichen Medikamenten-Herstellern empfindlich wirtschaftliche Konsequenzen für ihr unredliches Handeln befürchten müssen, kann ein weiterer Contergan-Skandal verhindert werden.

Machen Sie mit.

Schaffen Sie mit uns ein Stück Gerechtigkeit.

Wie können Sie uns unterstützen?

Wenn Sie uns gerne unterstützen möchten, berücksichtigen Sie bitte dabei, dass der BCG, um gegenüber den von ihm vertretenen Betroffenen Unabhängigkeit zu wahren, keine Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Fördermittel seitens der Firma Grünenthal GmbH, ihrer Tochter- und Mutterfirmen sowie ihren in- und ausländischen Vertrags- und Lizenzpartnern oder derzeitigen und ehemaligen rechtlichen Vertretern oder Nachfolgern dieser Firmen oder ihr nahestehende Stiftungen, Organisationen und Einrichtungen usw. entgegen nehmen darf.

Das gleiche gilt für Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Fördermittel von Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie oder ihnen nahestehende Stiftungen, Organisationen und Einrichtungen usw.

Sie können uns darüber hinaus aber gerne auf folgende Weisen unterstützen:

Spenden Sie für die allgemeine Arbeit des BCG

Da sich der BCG noch im Aufbau befindet, sind wir dringend auf Spenden angewiesen.

Wir haben weder ein eigenes Büro noch können wir uns derzeit eine festangestellte Bürokraft leisten.

Um unseren Mitgliedern eine professionelle Beratung in sozialen Fragen anbieten zu können, müssen wir Fachkräfte ausbilden und einstellen.

Zudem möchten wir den von uns vertretenen Betroffenen Fachtagungen, Kurse, Seminare und Fortbildungsveranstaltungen zu sozialen, medizinischen und rechtlichen Themen anbieten.

Auch möchten wir ein Selbsthilfezentrum errichten. Das Selbsthilfezentrum soll als zentrale Behandlungs- und Beratungsschnittstelle sowie Dokumentations- und Fortbildungsstätte dienen. Es soll die medizinische Versorgung der Betroffenen sicherstellen sowie deren Interessenvertretung und Selbsthilfearbeit koordinieren und stärken. Das Selbsthilfezentrum soll auch die Urlaubs- und Freizeitgestaltung, den persönlichen Erfahrungsaustausch der Betroffenen untereinander sowie der Erholung und Pflege sozialer Kontakte mit Angehörigen und Freunden ermöglichen.

Wenn Sie unsere allgemeine Arbeit unterstützen wollen, geben Sie bitte folgenden Spendenzweck an:

Spende Arbeit BCG

Sponsern und fördern Sie unsere Maßnahmen und Aktionen bei unserer Auseinandersetzung mit der Firma Grünenthal

Solange uns die Grünenthaleigentümerfamilie Wirtz in Stolberg bei Aachen eine gerechte Entschädigung verweigert, wollen wir in den nächsten Jahren umfangreiche Maßnahmen und Aktionen gegen das Mäurer & Wirtz-Dalli-Werke-Grünenthal-Konsortium der Familie Wirtz durchführen.

So wollen wir unseren Kaufboykott im Rahmen einer bundesweiten Werbekampagne ausweiten.

Wie können Sie uns unterstützen?

Auch sind diverse Protestaktionen, Demonstrationen und andere öffentliche Maßnahmen geplant.

Da die Conterganopfer aufgrund ihrer schweren Gesundheitsschäden häufig nicht mehr mobil sind, um an solchen Maßnahmen teilzunehmen, müssen beispielsweise auch Geldmittel zu deren Transport zu den jeweiligen Örtlichkeiten der Maßnahmen aufgetrieben werden.

Häufig finden diese Aktionen und Maßnahmen auch unter freiem Himmel und bei schlechten Witterungsverhältnissen statt.

Aus diesem Grunde müssen zum Beispiel wie bei unserer Mahnwache zum 50. Jahrestag der Markteinführung von Contergan im Jahre 2007 Witterungsschutzeinrichtungen (Zelte, Wärmevorrichtungen) und eine entsprechende Nahrungsmittelversorgung beschafft werden.

Insgesamt beabsichtigen wir, eine Art "Streik-" bzw. Streitkasse einzurichten, um den Conterganopfern ihren Kampf gegen Grünenthal zu ermöglichen.

Aus dieser Streitkasse sollen auch etwaige juristische Auseinandersetzungen mit Grünenthal finanziert werden.

Die dafür benötigten Mittel können wir aus eigener Kraft nicht aufbringen.

Wenn Sie unsere Maßnahmen und Aktionen gegen die Firma Grünenthal sponsern wollen, rufen Sie uns bitte unter folgender Rufnummer an:

0221/9505101.

Setzen Sie ihre Popularität für unsere Sache ein

Wenn Sie eine bekannte Persönlichkeit sind, setzen Sie Ihren Namen für unsere Sache ein.

Übernehmen Sie die Schirmherrschaft über den BCG oder einer seiner Veranstaltungen.

Wie können Sie uns unterstützen?

Unsere Kontodaten

Unsere Kontodaten - auch für Spenden und Sponsoring - lauten wie folgt:

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

Kontonummer:

80 56 900

Bankleitzahl:

370 205 00

Impressum

**BCG - Bund Contergangeschädigter
und Grünenthalopfer e.V.**

c/o Herr Andreas Meyer

Dohmengasse 7 , 50829 Köln

Email: bcg-brd-dachverband@gmx.de

Telefon : 0221 / 9505101

Fax: 0221 / 9505102

Mobil: 0172 / 2905974

Fotobearbeitung: Susann Maifahrt

Wenn Sie umfangreiche Informationen zum Conterganskandal haben möchten, können Sie auch gerne unsere Internet-Seite besuchen:

www.gruenenthal-opfer.de

Stand: Ende 2008

101-1001
[Handwritten signature]

Eidesstattliche Versicherung

Mein Name ist Ulrich Grieshaber, dienstansässig Zweifaller Straße 120, 52224 Stolberg. Ich bin Geschäftsführer bei der DALLI-WERKE GmbH & Co. KG.

Die Bedeutung einer Eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt. Der Folgen einer falschen Eidesstattlichen Versicherung bin ich mir bewußt. Ich versichere im Hinblick auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen 1. BCG Bund der Contergangeschädigten und Grünenthalopfer e.V. - BRD Dachverband - und 2. Herrn Andreas Meyer folgendes an Eides Statt:

Die Antragstellerin zu 1) stellt Kosmetik- und Körperpflegeprodukte sowie Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel her (Beispiel: Dalli-Waschmittel).

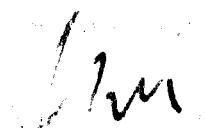
Die Antragstellerin zu 2) stellt Parfümerie- und Körperpflegeprodukte her (Beispiele: "Nonchalance", "Tabac", "Tosca").

Die Antragstellerin zu 3) bringt "4711" Echt Kölnisch Wasser in den Verkehr.

Das Gesellschaftskapital der Antragstellerin zu 1) (Kommanditkapital und Stammkapital der Komplementärin) wird zu 55,3 % vom Gesellschafterstamm Dr. Hermann Wirtz, zu 36,7 % vom Gesellschafterstamm Michael Wirtz und zu 8 % vom Gesellschafterstamm Gottwald/Höfermann-Kiefer gehalten.

Die Antragstellerin zu 1) hält zu 100 % das Kommanditkapital der Antragstellerin zu 2). Die Antragstellerin zu 1) ist darüber hinaus zu 100 % am Stammkapital der Komplementärin der Antragstellerin zu 2) beteiligt. Das Gesellschaftskapital der Antragstellerin zu 3) wird zu 100% von der Antragstellerin zu 2) gehalten.

Die Antragstellerin zu 1) beschäftigt ca. 1500 Arbeitnehmer einschließlich verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Antragstellerin zu 2). Die Antragstellerin zu 2) beschäftigt ca. 350 Arbeitnehmer. Die Antragstellerin zu 3) beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer.



Die Grünenthal GmbH stellt pharmazeutische Produkte her. Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich in der Weise dar, dass - mittelbar - die Gesellschafterstämme wie folgt beteiligt sind:

- Gesellschafterstamm Dr. Hermann Wirtz 25,4 %,
- Gesellschafterstamm Michael Wirtz 25,5 %,
- Gesellschafterstamm Dr. Andreas Wirtz 12 %,
- Gesellschafterstamm Dr. Franz Wirtz 12 %,
- Gesellschafterstamm Gottwald/Höfermann-Kiefer 25,1 %.

Die ganz große und überwiegende Mehrheit der Conterganopfer in der Bundesrepublik Deutschland wird nach meiner Kenntnis durch den Bundesverband Contergangeschädigter e.V. repräsentiert. Dieser hat Forderungen an die Bundesregierung und an die Grünenthal GmbH gerichtet. Eine kleine Minderheit der Conterganopfer ist bei dem Antragsgegner zu 1) organisiert.

Der Bundestag hat im Zuge der Gesetzgebung über Rentenerhöhungen 2008 beschlossen, die Renten der Conterganopfer zu verdoppeln und auf bis zu 1.090,00 € im Monat zu erhöhen. Die Grünenthal GmbH hat nach meinem Kenntnisstand einen weiteren, zusätzlichen Geldbetrag von 50 Mio. € zugesagt, der in die Contergan Stiftung eingezahlt werden soll.

Der Antragsgegner zu 1) hat einen Kaufboykottaufruf erhoben, der als Produkte unter gegenständlicher Benennung betrifft:

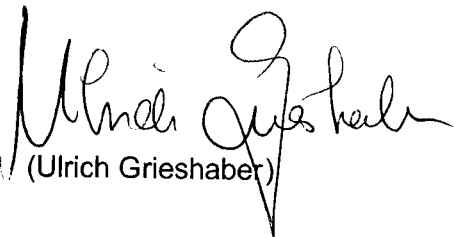
Produkte der Antragstellerin zu 1): Dalli-Waschmittel.

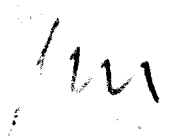
Produkte der Antragstellerin zu 2): Parfüm und Aftershave-Kollektion Tabac, Tosca und Nonchalance.

Produkte der Antragstellerin zu 3): „4711“.

Ich habe von dem Boykottaufruf im Internetauftritt aufgrund der Unterrichtung durch unseren Justitiar am 23. Januar 2009 und von dem Boykottaufruf in der Broschüre in der Woche nach dem 07. Februar 2009 Kenntnis erlangt.

Stolberg, den 18.02.2009


(Ulrich Grieshaber)



AS4

Eidesstattliche Versicherung

Mein Name ist Johannes Verhoog, dienstansässig Zweifaller Straße 120, 52224 Stolberg. Ich bin Geschäftsführer bei der MÄURER & WIRTZ GmbH & Co. KG, sowie der Glockengasse KÖLN GmbH.

Die Bedeutung einer Eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt. Der Folgen einer falschen Eidesstattlichen Versicherung bin ich mir bewußt. Ich versichere im Hinblick auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen 1. BCG Bund der Contergangeschädigten und Grüenthalopfer e.V. - BRD Dachverband - und 2. Herrn Andreas Meyer folgendes an Eides Statt:

Die Antragstellerin zu 1) stellt Kosmetik- und Körperpflegeprodukte sowie Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel her (Beispiel: Dalli-Waschmittel).

Die Antragstellerin zu 2) stellt Parfümerie- und Körperpflegeprodukte her (Beispiele: "Nonchalance", "Tabac", "Tosca").

Die Antragstellerin zu 3) bringt "4711" Echt Kölnisch Wasser in den Verkehr.

Das Gesellschaftskapital der Antragstellerin zu 1) (Kommanditkapital und Stammkapital der Komplementärin) wird zu 55,3 % vom Gesellschafterstamm Dr. Hermann Wirtz, zu 36,7 % vom Gesellschafterstamm Michael Wirtz und zu 8 % vom Gesellschafterstamm Gottwald/Höfermann-Kiefer gehalten.

Die Antragstellerin zu 1) hält zu 100 % das Kommanditkapital der Antragstellerin zu 2). Die Antragstellerin zu 1) ist darüber hinaus zu 100 % am Stammkapital der Komplementärin der Antragstellerin zu 2) beteiligt. Das Gesellschaftskapital der Antragstellerin zu 3) wird zu 100 % von der Antragstellerin zu 2) gehalten.

Die Antragstellerin zu 1) beschäftigt ca. 1500 Arbeitnehmer einschließlich verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Antragstellerin zu 2). Die Antragstellerin zu 2) beschäftigt ca. 350 Arbeitnehmer. Die Antragstellerin zu 3) beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer.

[Handwritten signature]

Die Grünenthal GmbH stellt pharmazeutische Produkte her. Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich in der Weise dar, dass - mittelbar - die Gesellschafterstämme wie folgt beteiligt sind:

- Gesellschafterstamm Dr. Hermann Wirtz 25,4 %,
- Gesellschafterstamm Michael Wirtz 25,5 %,
- Gesellschafterstamm Dr. Andreas Wirtz 12 %,
- Gesellschafterstamm Dr. Franz Wirtz 12 %,
- Gesellschafterstamm Gottwald/Höfermann-Kiefer 25,1 %.

Die ganz große und überwiegende Mehrheit der Conterganopfer in der Bundesrepublik Deutschland wird nach meiner Kenntnis durch den Bundesverband Contergangeschädigter e.V. repräsentiert. Dieser hat Forderungen an die Bundesregierung und an die Grünenthal GmbH gerichtet. Eine kleine Minderheit der Conterganopfer ist bei dem Antragsgegner zu 1) organisiert.

Der Bundestag hat im Zuge der Gesetzgebung über Rentenerhöhungen 2008 beschlossen, die Renten der Conterganopfer zu verdoppeln und auf bis zu 1.090,00 € im Monat zu erhöhen. Die Grünenthal GmbH hat nach meinem Kenntnisstand einen weiteren, zusätzlichen Geldbetrag von 50 Mio. € zugesagt, der in die Contergan Stiftung eingezahlt werden soll.

Der Antragsgegner zu 1) hat einen Kaufboykottaufruf erhoben, der als Produkte unter gegenständlicher Benennung betrifft:

Produkte der Antragstellerin zu 1): Dalli-Waschmittel.

Produkte der Antragstellerin zu 2): Parfüm und Aftershave-Kollektion Tabac, Tosca und Nonchalance.

Produkte der Antragstellerin zu 3): „4711“.

1121

Ich habe von dem Boykottaufruf im Internetauftritt aufgrund der Unterrichtung durch unseren Justitiar am 23. Januar 2009 und von dem Boykottaufruf in der Broschüre in der Woche nach dem 07. Februar 2009 Kenntnis erlangt.

Stolberg, den 18.02.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Verhoog', written over a horizontal line.

(Johannes Verhoog)

A small, faint handwritten mark or signature in the bottom right corner of the page.

Forderungskatalog

des Bundesverbands an den Staat

"Vertreter des Bundesvorstandes; des Beirates und des Landesverbandes Niedersachsen haben am 16. Oktober 2007 das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die aktuelle Lebenssituation Contergangeschädigter informiert und die Forderungen gegenüber dem Staat benannt."

Ausgangssituation

Die Opfer der größten Arzneimittelkatastrophe in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sind mittlerweile zwischen 45 und 50 Jahre alt. Die in mühevoller, quälender, konsequenter Arbeit anerzogene, über Jahrzehnte aufrecht erhaltene Selbständigkeit droht zum größten „Folgeschaden“ für die schwer- und schwerstbehinderten Contergangeschädigten zu mutieren. Jahre lange atypische Bewegungen, Überdehnungen von Gelenken und Sehnen, kontinuierliches Beugen und Bücken des Rumpfes sowie vorzeitige Abnutzung von Knochen und Knorpeln führen zu chronischen Schmerzen und schädigungsbedingten Einschränkungen, wie z.B. steigender Assistenz- und Pflegebedarf, Berufsunfähigkeit, Mehrbedarf an regelmäßigen physiotherapeutischen Maßnahmen, psychische Belastungen bis hin zu Depressionen u.a. Die gewohnte Selbständigkeit und die erkämpfte Lebensqualität sind in höchster Gefahr.

Die Leistungen der Conterganstiftung haben entschädigungsrechtlichen Charakter!

Grundsatzforderung

Im Hinblick auf die Conterganstiftung und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 42, 263 Contergan) möge die Bundesregierung anerkennen, dass sie gegenüber den Contergan-geschädigten nicht nur einen allgemeinen sozialstaatlichen Schutz zu gewährleisten, sondern durch den Eingriff in privatautonome Regelungen eine besondere Verantwortung übernommen hat. Dies bedeutet, dass Leistungen auch über die gesetzlich formulierten Ansprüche im Rahmen des Sozial(versicherungs)- und Privatrechts hinaus zu erbringen sind. Ferner bedeutet dies, dass die Leistungen der Stiftung – in Form von Rentenerhöhungen oder in sonstiger Weise – der übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Die Leistungen der Conterganstiftung bzw. die Leistungen der Bundesregierung für contergangeschädigte Menschen müssen so bemessen sein, dass Aufwendungen wegen der Conterganschädigung (z.B. für Hilfsmittel, Kfz-Hilfe, medizinische Leistungen, Kurmaßnahmen und so weiter) in vollem Umfang aufgefangen und keine (einkommens- und vermögensabhängigen) ergänzenden Leistungen erforderlich werden.

Die Bundesregierung möge bei der Bemessung der Leistungen (Aufstockung der Renten und nachträgliche Abfindungen) solche Kriterien anwenden, die heutigen Standards im Entschädigungsrecht entsprechen. Die Alterssicherung muss gewährleistet sein.

Einzelne Forderungen

Stiftungsleistungen

- Nachträgliche Einmalzahlung an jedes Conterganopfer i.H.v. bis zu 100.000 Euro (Staffelung gemäß Punktesystem).

- Verdreifachung der mtl. Entschädigungszahlungen, damit contergangeschädigte Menschen die Kosten für schädigungsbedingte Aufwendungen ohne ergänzende Sozial(hilfe)leistungen bestreiten können und die Alterssicherung gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang sind die wesentlich höheren Zahlungen im europäischen Ausland zu berücksichtigen.
- Aufhebung der Ausschlussfrist, d.h. die Anerkennung eines Conterganschadensfall und der Anspruch auf Leistungen aus der Conterganstiftung muss ab Antragseingang möglich sein.
- Aufhebung der Bestimmung, wonach der Verursacher für Aufwendungen wegen Folgeschäden nicht haftbar bzw. in Regress genommen werden darf.

Gesundheit/Pflege/Assistenz

- medizinische Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in erforderlichem Umfang; keine Budgetierung!
- Übertragung der Heilmittel-Richtgrößen bei erworbenen und/oder angeborenen schweren körperlichen Behinderungen, Mehrfachbehinderungen auch auf das Erwachsenenalter
- Zulassung und Überwachung von Medikamenten muss auch weiterhin hoheitliche Aufgabe bleiben und nicht in eine privatrechtlich organisierte Dienstleistungsagentur überführt werden
- keine Risikozuschläge auf die Beiträge zur Privatkrankenversicherung (PKV).
- Übernahme/Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Besuch der orthopädischen Sprechstunde bei Dr. Graf.
- einmal jährlich eine stationäre Kur- bzw. Reha-Maßnahme
- Übernahme der Restkosten, die nicht durch Pflegekasse gedeckt sind.
- Haushaltshilfe für contergangeschädigte Menschen.

Mobilität/Schwerbehindertenrecht

- Einkommens- und vermögensunabhängige Kraftfahrzeughilfe auch für nicht berufstätige contergangeschädigte Menschen.
- Anerkennung des Merkzeichens „aG“, damit contergangeschädigte Autofahrer/innen auf den besonders gekennzeichneten

111

Behindertenparkplätzen parken können.


- Übernahme von Kosten für besonders angefertigte Fahrräder und Rollstühle

Häusliche Lebenswelt

- Übernahme von Kosten für die behindertengerechte Gestaltung von Küche, Sanitärbereich und sonstigem Wohnumfeld.
- Übernahme der Kosten für die passgenaue Zurichtung von Bekleidung bzw. für Maßanfertigungen.

Der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. fordert die Bundesregierung auf, diesen Forderungskatalog ernst zu nehmen, umzusetzen und so ihrer Verantwortung gegenüber den Conterganopfern gerecht zu werden.

Stand: 19. Oktober 2007



AS 6

Forderungskatalog

des Bundesverbands an den Staat und an die Firma Grünenthal

"Vertreter des Bundesvorstandes; des Beirates und des Landesverbandes Niedersachsen haben am 16. Oktober 2007 das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die aktuelle Lebenssituation Contergangeschädigter informiert und die Forderungen benannt."

Ausgangssituation

Die Opfer der größten Arzneimittelkatastrophe in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sind mittlerweile zwischen 45 und 50 Jahre alt. Die in mühevoller, quälender, konsequenter Arbeit anerzogene, über Jahrzehnte aufrecht erhaltene Selbständigkeit droht zum größten „Folgeschaden“ für die schwer- und schwerstbehinderten Contergangeschädigten zu mutieren. Jahre lange atypische Bewegungen, Überdehnungen von Gelenken und Sehnen, kontinuierliches Beugen und Bücken des Rumpfes sowie vorzeitige Abnutzung von Knochen und Knorpeln führen zu chronischen Schmerzen und schädigungsbedingten Einschränkungen, wie z.B. steigender Assistenz- und Pflegebedarf, Berufsunfähigkeit, Mehrbedarf an regelmäßigen physiotherapeutischen Maßnahmen, psychische Belastungen bis hin zu Depressionen u.a. Die gewohnte Selbständigkeit und die erkämpfte Lebensqualität sind in höchster Gefahr.

Die Leistungen der Conterganstiftung haben entschädigungsrechtlichen Charakter!

Grundsatzforderung

Im Hinblick auf die Conterganstiftung und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 42, 263 Contergan) möge die Bundesregierung anerkennen, dass sie gegenüber den Contergangeschädigten nicht nur einen allgemeinen sozialstaatlichen Schutz zu gewährleisten, sondern durch den Eingriff in privatautonome Regelungen eine besondere Verantwortung übernommen hat. Dies bedeutet, dass Leistungen auch über die gesetzlich formulierten Ansprüche im Rahmen des Sozial(versicherungs)- und Privatrechts hinaus zu erbringen sind. Ferner bedeutet dies, dass die Leistungen der Stiftung – in Form von Rentenerhöhungen oder in sonstiger Weise – der übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Die Leistungen der Conterganstiftung bzw. die Leistungen der Bundesregierung für contergangeschädigte Menschen müssen so bemessen sein, dass Aufwendungen wegen der Conterganschädigung (z.B. für Hilfsmittel, Kfz-Hilfe, medizinische Leistungen, Kurmaßnahmen und so weiter) in vollem Umfang aufgefangen und keine (einkommens- und vermögensabhängigen) ergänzenden Leistungen erforderlich werden.

Die Bundesregierung möge bei der Bemessung der Leistungen (Aufstockung der Renten und nachträgliche Abfindungen) solche Kriterien anwenden, die heutigen Standards im Entschädigungsrecht entsprechen. Die Alterssicherung muss gewährleistet sein.

Einzelne Forderungen

Stiftungsleistungen

- Nachträgliche Einmalzahlung an jedes Conterganopfer i.H.v. durchschnittlich 100.000 Euro (Staffelung gemäß Punktesystem).
- Verdreifachung der mtl. Entschädigungszahlungen, damit contergangeschädigte Menschen die Kosten für schädigungsbedingte Aufwendungen bestreiten können und die Alterssicherung gewährleistet ist. Der Anspruch auf Sozial(hilfe)leistungen bleibt davon unberührt. Diese Entschädigungszahlungen sind keine Einkünfte nach §2 EStG und kein Vermögen im Sinne des Steuerrechts. In diesem Zusammenhang sind die wesentlich höheren Zahlungen im europäischen Ausland zu berücksichtigen.
- Aufhebung der Ausschlussfrist, d.h. die Anerkennung eines Conterganschadensfall und der Anspruch auf Leistungen aus der Conterganstiftung muss ab Antragsingang möglich sein.
- Aufhebung der Bestimmung, wonach der Verursacher für Aufwendungen wegen Folgeschäden nicht haftbar bzw. in Regress genommen werden darf.
- Dynamisierung der Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz

Alterssicherung

- Abschlagfreie Rentenzahlung bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

Gesundheit/Pflege/Assistenz

- medizinische Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in erforderlichem Umfang; keine „Budgetierung“!
- Übernahme alternativer Behandlungsmethoden durch die Krankenversicherung
- Übertragung der Heilmittel-Richtgrößen bei erworbenen und/oder angeborenen schweren körperlichen Behinderungen, Mehrfachbehinderungen auch auf das Erwachsenenalter
- Zulassung und Überwachung von Medikamenten muss auch weiterhin hoheitliche Aufgabe bleiben und nicht in eine privatrechtlich organisierte Dienstleistungsagentur überführt werden
- keine Risikozuschläge auf die Beiträge zur Privatkrankenversicherung (PKV).
- Übernahme/Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Besuch der orthopädischen Sprechstunde bei Dr. Graf und anderen anerkannten Spezialisten für Conterganschädigungen.
- einmal jährlich eine stationäre Kur- bzw. Reha-Maßnahme
- Übernahme der Restkosten, die nicht durch Pflegekasse gedeckt sind.
- Haushaltshilfe für contergangeschädigte Menschen.
- Ausschluss der Unterhaltspflicht von Ehegatten und Kindern im Falle der Pflegebedürftigkeit von contergangeschädigten Menschen

Mobilität/Schwerbehindertenrecht

- Einkommens- und vermögensunabhängige Kraftfahrzeughilfe auch für nicht berufstätige contergangeschädigte Menschen.
- Anerkennung des Merkzeichens „aG“, damit contergangeschädigte Autofahrer/innen auf den besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätzen parken können.
- Übernahme von Kosten für besonders angefertigte Fahrräder und Rollstühle

Häusliche Lebenswelt

- Übernahme von Kosten für die behindertengerechte Gestaltung von Küche, Sanitärbereich und sonstigem Wohnumfeld.
- Übernahme der Kosten für die passgenaue Zurichtung von Bekleidung bzw. für Maßanfertigungen.

Der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. fordert die Bundesregierung und die Firma Grüenthal auf, diesen Forderungskatalog ernst zu nehmen, umzusetzen und so ihrer Verantwortung gegenüber den Conterganopfern gerecht zu werden.

Stand: 10. Februar 2008

verabschiedet: Bundesvorstandsratssitzung 23.02.2008

121

Vereinsregister des Amtsgerichts Köln	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 17.02.2009 18:26	Nummer des Vereins: VR 7366
-Ausdruck-	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

AS 7

2. a) Name:

BUNDESVERBAND CONTERGANGESCHÄDIGTER E.V. HILFSWERK VORGEBURTLICH GESCHÄDIGTER

b) Sitz:

Köln

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

- ☐ Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 500,00 DM belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, solche von mehr als 5.000,00 DM zusätzlich der Zustimmung des Vorstandsrates.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Ashcroft, Michael, Aachen, *24.09.1960
1. Vorsitzende: Hudelmaier, Margit, Allmendingen, *27.10.1960
Vorstand: Stickeler, Stephan, Lennestadt, *02.09.1961
Vorstand: Woll, Maria, Meckenheim, *01.04.1962

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 16.03.1963
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.03.1996

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

18.03.2008

Handwritten signature

Vereinsregister des Amtsgerichts Köln	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 13.02.2009 09:18	Nummer des Vereins: VR 14979
-Ausdruck-	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

ASB

2. a) Name:

BCG Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V. - BRD Dachverband -

b) Sitz:

Köln

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Koselleck, Katharina, Köln, *10.12.1975

Vorstand: Maifahrt, Susann, Köln, *02.04.1980

Vorstand: Meyer, Andreas, Köln, *17.10.1960

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 04.12.2005

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.12.2005

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

06.10.2008

1/2008